### Rat der Stadt Erkelenz





An die Mitglieder des Rates der Stadt Erkelenz

12.04.2024

# Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.04.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 25, 41812 Erkelenz

### Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes Vorlage: A 10/396/2024
- 2 Mitteilungen des Bürgermeisters
- Angelegenheit/en aus der 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024
- 3.1 Erste Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz Vorlage: A 30/275/2024
- 3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: A 61/689/2024

WP 17/Rat/28 Seite: 1/3

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: A 61/690/2024

3.4 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: A 61/691/2024

- 3.5 Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: A 61/695/2024
- 3.6 Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.11.2022 Vorlage: A 30/276/2024
- 4 Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband Vorlage: /029/2024
- 5 Bildung des Wahlausschusses Vorlage: A 10/397/2024
- 6 Besetzung der Ausschüsse und Gremien Vorlage: A 10/398/2024
- 7 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG Vorlage: A 20/651/2024
- 8 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH

hier: Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH

Vorlage: A 20/652/2024

WP 17/Rat/28 Seite: 2/3

### 9 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

- 9.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW Vorlage: A 20/653/2024
- 9.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2024 22.03.2024 Vorlage: A 20/654/2024
- 10 Fragestunden für die Einwohner\*innen

## Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Verleihung von Ehrenzeichen Vorlage: A 10/399/2024

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel Bürgermeister

WP 17/Rat/28 Seite: 3/3





Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 10/396/2024 öffentlich

Status:

AZ:

Datum: 09.04.2024

Verfasser: Amt 10 Simon Häusler Hauptamt

# Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

Rat der Stadt Erkelenz 24.04.2024

Ratsmitglied Dignanllely Meurer hat zum 29.02.2024 auf ihr Ratsmandat verzichtet. Als Nachfolge aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen wurde Peter Kaul festgestellt, der zum 14.03.2024 das Amt angetreten hat. Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der Ersatzbestimmung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz und die Information der Kommunalaufsicht sind erfolgt.

Es wird damit festgestellt, dass die Voraussetzungen, Peter Kaul als Ratsmitglied einzuführen, damit vorliegen.

Die Verpflichtungserklärung, die in der Sitzung vom Bürgermeister vorgesprochen wird und von dem zu Verpflichtenden nachzusprechen ist, lautet:

"Hiermit verpflichte ich mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Erkelenz erfüllen werde."

Die Verpflichtungserklärung ist von dem zu Verpflichtenden eigenhändig zu unterzeichnen, wird durch Unterschrift des Bürgermeisters geschlossen und dem Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.





Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 30/275/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 15.03.2024

Rechts- und Ordnungsamt Verfasser: Amt 30 Christiane Englert

# Erste Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Zur Steigerung der Qualität des öffentlichen Raumes hat das Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung einen Gestaltungsrahmen entwickelt mit dem Ziel, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie nach dem Innenstadtumbau zu realisieren.

Der räumliche Geltungsbereich des Gestaltungsrahmens umfasst die unmittelbare Innenstadt und wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße und Westpromenade eingegrenzt. Außerdem fällt der Bereich des Ziegelweiherparks in den Geltungsbereich.

Der Gestaltungsrahmen wurde auf der Grundlage des durch die Planungsgruppe MWM erstellten Gestaltungsleitfadens für die Innenstadt von Erkelenz im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 - Meine Heimat macht Zukunft- erstellt.

Aufgrund zahlreicher Gespräche zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie findet dieser bei den betroffenen Gastronomiebetreibern inzwischen weitestgehend Akzeptanz. Ein Vermerk über durchgeführte Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen ist als Anlage 1 beigefügt.

In seiner Sitzung am 13.12.2023 hat der Rat den Gestaltungsrahmen mehrheitlich als verbindliche Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Raum zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, einen Gestaltungsrahmen und eine Sondernutzungssatzung für den öffentlichen Raum auszuarbeiten.

Zur rechtswirksamen Durchsetzung des Gestaltungsrahmens schlägt die Verwaltung daher folgende Änderung der Sondernutzungssatzung vor:

### § 6 Erlaubniskriterien

(1) (unverändert)
(2) (unverändert)
(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie und sonstige Elemente in der Innenstadt (eingegrenzt durch die Nordpromenade, die Theodor-Körner-Straße, die Anton-Raky-Allee, die Wilhelmstraße und die Westpromenade) sowie in dem Bereich des Ziegelweiherparks können nur erteilt werden, wenn den Vorgaben des als Anlage beigefügten Gestaltungsrahmens entsprochen wird. Der Gestaltungsrahmen ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Übergangsfristen für bereits bewilligte Sondernutzungen sind in dem Gestaltungsrahmen festgelegt."
(4) Bisheriger Absatz (3)
Die Verwaltung schlägt vor, der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt wird, zuzustimmen.
<b>Beschlussentwurf</b> (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat): "Die dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz wird beschlossen."
Klima-Check: Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?
Ja □ Nein ⊠
Keine Relevanz
Finanzielle Auswirkungen: Keine
Anlagen: Vermerk über Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie Anlage 1

### An

 ${\tt Vermerk}\ \ddot{\tt u} {\tt ber}\ {\tt Gespr\"{a}chsrunden}\ {\tt zum}\ {\tt Gestaltungsrahmen}\ {\tt Außengastronomie}\ \underline{{\tt Anlage}\ 1}$ Entwurf "Erste Änderung zur Sondernutzungssatzung" Anlage 2 Gestaltungsrahmen (Anlage zur Sondernutzungssatzung) Anlage 3

<u>Anlage 1</u> zu TOP A der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 16.04.2024, zu TOP A der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.04.2024 und zu TOP A der Sitzung des Rates am 24.04.2024

Amt 80 - Stadtmarketing

Anlage

### Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie

Im Zusammenhang mit der Erstellung des "Gestaltungsrahmens Außengastronomie" wurden mit den Gastronomen am Markt, Johannismarkt und Franziskanerplatz eine Vielzahl von Gesprächen geführt bzw. Gesprächsangebote durch das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz unterbreitet.

Bei den ortsansässigen Gastronomen am Franziskanerplatz wurde der Entwurf sehr positiv aufgenommen und schnell eine Einigung für ein einheitliches Schirmmodell unter Berücksichtigung der vorgestellten Ausarbeitungen zum "Gestaltungsrahmen Außengastronomie" erzielt. Somit konnte nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Platzes ein hochwertiges Gesamtbild geschaffen werden.

Die Gesprächsführung mit den ortsansässigen Gastronomen vom Johannismarkt und Markt gestaltete sich dahingegen schwierig. Es wurden Gesprächsangebote mit allen Beteiligen im Rathaus (April und August 2022) angeboten. Aufgrund der geringen Teilnahme (April = 3 Gastronomen, August = keine Teilnahme) wurden Angebote zur Gesprächsführung bei einem der Gastronomen und nach "eigener Wahl" sowie Einzelgespräche vorgeschlagen.

Es schlossen sich zwei Gesprächsrunden in den Räumlichkeiten eines Gastronomen im Februar und Juli 2023 an. Danach brach der Kontakt zunächst ab, sodass in Einzelgesprächen für den Gestaltungsrahmen geworben wurde.

Nach der Sitzung des SWVD im November 2023 wurden erneut Gesprächsangebote im Citybüro, in der Gastronomie, in großer Runde oder in Form von Einzelgesprächen angeboten. Die drei vorgeschlagenen Termine im November 2023, Dezember 2023 und Januar 2024 wurden nicht wahrgenommen. Lediglich ein gastronomischer Betrieb nahm die Gelegenheit zum Gespräch wahr.

Mit Beginn der Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Endausbau am Markt Anfang diesen Jahres ist plötzlich Dynamik in die Gesprächsbereitschaft gekommen. Zwischenzeitlich wurden mit fast allen Gastronomen am Markt und Johannismarkt Einzelgespräche geführt und Anträge für den InHK Verfügungsfonds zur Förderung, insbesondere von Sonnenschirmen, ausgearbeitet.

Lediglich ein Gastronomiebetrieb am Markt ist weiterhin nicht gesprächsbereit.

<u>Anlage 2</u> zu TOP A der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 16.04.2024, zu TOP A der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.04.2024 und zu TOP A der Sitzung des Rates am 24.04.2024

# Sondernutzungssatzung vom 31.01.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 00.00.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028), § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 00.00.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Erkelenz.

### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich des § 14 a StrWG NRW sowie der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Erkelenz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, insbesondere Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
  - 3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder
  - 4. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

(2) Nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 4 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

### § 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, jedoch mindestens drei Werktage im Voraus, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Erkelenz zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

### § 6 Erlaubniskriterien

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung gilt § 18 StrWG NRW.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind, soweit sie nicht baustellenbedingt oder aus sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen notwendig sind, zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Die jeweilige Sondernutzung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie und sonstige Elemente in der Innenstadt (eingegrenzt durch die Nordpromenade, die Theodor-Körner-Straße, die Anton-Raky-Allee, die Wilhelmstraße und die Westpromenade) sowie in dem Bereich des Ziegelweiherparks können nur erteilt werden, wenn den Vorgaben des als Anlage beigefügten Gestaltungsrahmens entsprochen wird. Der Gestaltungsrahmen ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Übergangsfristen für bereits bewilligte Sondernutzungen sind in dem Gestaltungsrahmen festgelegt.
- (4) Im städteplanerischen Interesse ist insbesondere darauf zu achten, dass der Blick auf kulturhistorisch / architektonisch beachtliche Gebäude, insbesondere Altes Rathaus, Burg, Kirche, nicht gestört wird, und der Charakter der unmittelbaren Umgebung als Platz, platzähnliche Fläche oder ähnliches gewahrt bleibt.

# § 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des folgenden Gebührentarifs erhoben:

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindest- gebühr
Gebührennummer 1 Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m² beanspruchter Verkehrsfläche		2€		15€
Gebührennummer 2 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je m² beanspruchter Verkehrsfläche		2€		20€
Gebührennummer 3 Aufstellen von Warenauslagen, z.B. Obst- und Gemüsekisten, Blumen und Weihnachtsbäume sowie von sonstigen Waren, je_m² beanspruchter Verkehrsfläche		2€		20€
Gebührennummer 4 Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände, je m² beanspruchter Verkehrsfläche		8€		20€
Gebührennummer 5 Info-/Werbestände / -mobile, je m² beanspruchter Verkehrsfläche a) Kommerziell b) nichtkommerziell		6€ 2€		15 € 10 €
<u>Gebührennummer 7</u> Werbetafel vor einem Geschäft, je Stück			10€	10€
Gebührennummer 8 Fahrradständer mit Werbung, je m² beanspruchter Verkehrsfläche			10€	10€

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindest- gebühr
Gebührennummer 9 Blumenkasten, je Stück	10€			10€
Gebührennummer 10  Veranstaltungen (ohne Zeltaufbau)  a) Automobilausstellung  b) in der Fußgängerzone oder auf dem Franziskanerplatz c) private Straßenfeste	200 € 100 € 15 €	 	 	200 € 100 € 15 €
Gebührennummer 11 Zelt, je m² beanspruchter Verkehrsfläche		3€		20€
Gebührennummer 12 Bei sonstigen Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, und nicht von den Nummern 1 – 11 erfasst sind, wird eine Gebühr je nach Art des Einzelfalls erhoben.				10€

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

- (2) Das Recht der Stadt Erkelenz, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch §§ 3, 4 und 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 % der Benutzungsgebühr (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung), mindestens jedoch 10,00 €. Im Übrigen bleibt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt.

### § 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - 1. der Antragsteller und / oder
  - 2. die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.
  - 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### § 10 Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Von der Erhebung von Benutzungsgebühren (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung) kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer kann, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, auf Antrag ganz oder teilweise von den Benutzungsgebühren abgesehen werden.
- (3) Mit Rücksicht auf die üblichen Witterungsverhältnisse werden Gebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu Gastronomiezwecken auf öffentlichen Flächen nur für die Monate April bis September erhoben. Die Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

### § 11 Gebührenerstattung

- (1) Nutzt ein Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) seine Sondernutzungserlaubnis nur teilweise oder gar nicht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Soweit eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die der Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) nicht zu vertreten hat, werden bereits entrichtete Gebühren abweichend von § 11 Absatz 1 dieser Satzung anteilmäßig erstattet.

### § 12 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage:** Gestaltungsrahmen

Anlage 3 zu TOP A der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 16.04.2024, zu TOP A der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.04.2024 und zu TOP A der Sitzung des Rates am 24.04.2024

Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 31.01.2004 in der Fassung der Ers	ter
Änderungssatzung vom	

# "Gestaltungsrahmen" für eine attraktive Innenstadt – Außengastronomie

# **EINFÜHRUNG**

Das Stadtbild in Zentrum der Stadt Erkelenz wird nicht nur durch den Gebäudebestand und das Angebot des Einzelhandels und der Gastronomie geprägt, sondern auch durch die **Qualität des öffentlichen Raumes**. Private Nutzungen des öffentlichen Raumes, wie zum Beispiel durch die Außengastronomie, gehören zu den Aushängeschildern der Gestalt eines Ortes. Sie leisten mit ihrem Mobiliar einen großen Beitrag zu einem attraktiven und harmonischen Gesamterscheinungsbild einer Innenstadt.

Je nach Gestaltung des außengastronomischen Bereiches, wirkt sich dieser stark auf das Erscheinungsbild einer Innenstadt aus. In Erkelenz sind hiervon insbesondere die zentralen Plätze **Johannismarkt, Markt und Franziskanerplatz** betroffen.

Mit diesem "Gestaltungsrahmen" wird das Ziel verfolgt, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie nach dem Innenstadtumbau im Bereich der Gebietskulisse des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) zu realisieren.

Gestalterische Vorgaben sind sinnvoll, um die Qualität zu halten bzw. teilweise zu verbessern.

Das Außenmobiliar von privaten Nutzern sollte eine Einheit bilden und möglichst auch mit den benachbarten gastronomischen Einrichtungen oder sonstigen Gewerbetreibenden harmonieren. Nicht zuletzt sollte das Gesamtbild stimmig zur Gebäudefassade ausgerichtet sein.

Dieser Gestaltungsrahmen soll die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen für die Außenbewirtung bilden. Er ist keine Satzung. Der Gestaltungsrahmen ist nie allein bei derartigen Erteilungen zugrunde zu legen, sondern immer im Zusammenhang mit der Satzung. Über die Höhe der evtl. entstehenden Gebühren informiert die Sondernutzungssatzung.

Abweichungen von den Vorgaben des Gestaltungsrahmens sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Betreiber im Rahmen der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis durch Vorlage eines Konzept-Entwurfes (visuell oder beschreibend) erkennbar macht, dass

- 1. die Abweichung von dem Gestaltungsrahmen für den eingereichten Entwurf notwendig ist,
- 2. der Entwurf in angemessener Zeit in Gänze realisiert wird
- 3. und der Entwurf dem Charakter des jeweiligen Innenstadtplatzes, dem Stadtbild und dem Grundgestaltungskanon nicht schadet.

Dieser "Gestaltungsrahmen" für die Außengastronomie wurde auf der Grundlage des durch die Planungsgruppe MWM erstellten Gestaltungsleitfadens für die Innenstadt von Erkelenz im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 – Meine Heimat macht Zukunft – erstellt.

# **INHALT**

	NFÜHRUNG	Seite 1
PR	ÄAMBEL	Seite 4
ΑN	LASS UND ZIEL	Seite 5
GE	LTUNGSBEREICH	Seite 7
1.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	Seite 8
2.	AUSSENGASTRONOMIE	Seite 9
2.	AUSSENGASTRONOMIE 2.1 MÖBLIERUNG	<b>Seite 9</b> Seite 11
2.		
2.	2.1 MÖBLIERUNG	Seite 11

# **PRÄAMBEL**

### HINTERGRUND

Die Erkelenzer Innenstadt ist das "Herz" unserer Kommune. Sie soll für alle attraktiv, interessant und einladend sein. Insbesondere die öffentlichen Plätze spielen eine große Rolle und prägen das Stadtbild. Die auf den Plätzen aufeinandertreffenden vielfältigen Nutzungen und Ansprüche prägen den Eindruck von unserer Stadt.

Wirken die Plätze für die Nutzenden eher unordentlich und überfüllt oder eher harmonisch und liebevoll gestaltet und bietet sich der Eindruck einer offenen und einladenden Atmosphäre? Dieser erste Eindruck ist wichtig und trägt grundlegend zu dem Image der Stadt Erkelenz und somit auch der Gewerbetreibenden bei.

Eine harmonische Gestaltung der öffentlichen Plätze ist aufgrund der vielfältigen und sehr unterschiedlichen Ansprüche schwierig umsetzbar aber dennoch wichtig, um ein positives Image für die Stadt zu erreichen.

Um dies zu erreichen wurden transparente Vorgaben und Regelungen für die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes ausgearbeitet.

### **SONDERNUTZUNG**

Die private und zumeist gewinnorientierte Nutzung von öffentlichen Flächen z. B. für die Auslage von Waren vor Geschäften oder für Stühle, Tische und Sonnenschirme vor gastronomischen Einrichtungen werden "Sondernutzungen" genannt. Diese private Nutzung bedarf einer Erlaubnis oder auch Konzession der Stadt Erkelenz. Nur durch ein solches Erlaubnisverfahren kann die Vereinbarkeit von öffentlichen und privaten Interessen auf der jeweiligen Fläche sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung verabschiedet. Unter Anwendung dieser Satzung werden Festsetzungen zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum erlassen; dazu können neben Bestimmungen zu Sicherheit und Ordnung auch gestalterische Ansprüche zählen.

# **ANLASS UND ZIEL**

### **ANLASS**

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 finden umfassende Umbau-, Sanierungs-, und Neubaumaßnahmen zur Schaffung hochwertiger Freiräume und zur Steigerung der Aufenthalts- und Freizeitqualitäten statt. Dieser Impuls soll sich in alle Bereiche des innerstädtischen Lebens fortsetzen, um eine nachhaltige Aufwertung erzielen zu können. Daher ist auch die Reglementierung bzw. die gestalterische Optimierung von Sondernutzungsflächen erforderlich.

### ZIEL

Nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen am Markt rund um das Alte Rathaus und dem Franziskanerplatz wird eine hochwertige und stilvolle Gestaltung aller innerstädtischen Marktplätze (Markt, Johannismarkt und Franziskanerplatz) angestrebt. Eine hochwertige Atmosphäre im öffentlichen Raum soll zur Erzielung eines Imagegewinns beitragen und so die Verweildauer der vielfältigen Nutzenden verlängern. Dies wiederum führt zu Synergieeffekten für ansässige Gewerbetreibende aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie.

# REALISIERUNG

### RECHTSKRAFT UND FRISTEN

	hat der Rat der Stadt Erkelenz den Gestaltungsrahmen als verbindliche Grundlage s von Gestattungen für die Sondernutzungen der Außengastronomie im Bereich der
Erkelenzer In	nenstadt beschlossen.
privaten Nutz	hat der Rat der Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung über Festsetzungen zu zungen im öffentlichen Raum unter Beachtung des bereits verabschiedeten rahmens beschlossen.
schriftliche N	luss der Sondernutzungssatzung beantragten Sondernutzungen müssen durch achweise und Bildmaterial belegen, dass die jeweilige Gestaltung der Außenflächen en des Gestaltungsrahmens entsprechen.

Für vor der Beschlussfassung durch den Rat angeschaffte Gegenstände wurden folgende Übergangsfristen festgelegt:

Für Gegenstände der Außengastronomie mit hohen Investitionskosten (z.B. Sonnenschirme, Tische, Stühle) gilt eine **Übergangsfrist von fünf Jahren**. Das bedeutet, **spätestens bis Dezember 2029** müssen alle Sondernutzungen auf der Grundlage des Gestaltungsrahmens gestalterisch angepasst sein.

### **VERFAHREN**

Der vorliegende Gestaltungsrahmen dient als Grundlage und Bedingung für die abzuschließenden Gestattungsverträge. Damit sind die im Gestaltungsrahmen schriftlich fixierten Festsetzungen verbindlich und müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im auf Seite 8 definierten Geltungsbereich umgesetzt werden.

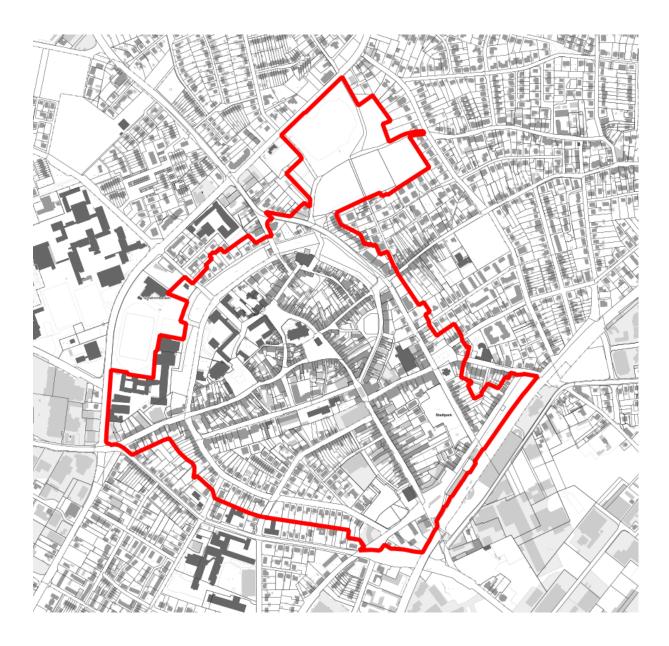
### **VERFAHRENSABLAUF**

Der Nutzer des öffentlichen Raumes muss bei der Stadt Erkelenz einen schriftlichen Antrag einreichen. Das Antragsverfahren ist kostenlos. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen für die Antragstellung ist auf der Homepage der Stadt Erkelenz (<a href="www.erkelenz.de">www.erkelenz.de</a>) im Online-Dienstleistungsbereich hinterlegt.

Bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis sind Fotos des Außenmobiliars und/oder ein Gesamtkonzept zur Nutzung des öffentlichen Raumes dem Antrag beizufügen.

# **GELTUNGSBEREICH**

## ÜBERSICHT DES GELTUNGSBEREICHS



Der räumliche Geltungsbereich betrifft die unmittelbare Innenstadt von Erkelenz mit seinen Marktplätzen Franziskanerplatz, Johannismarkt und den Markt um das Alte Rathaus.

Er wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße sowie die Westpromenade eingegrenzt. Darüber hinaus fällt der Bereich des Ziegelweiherparkes ebenfalls in den Geltungsbereich.

# 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- **01.** Auf die grundsätzlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz wird hingewiesen. Rettungswege im Straßenraum sind freizuhalten. Die Ausübung einer Sondernutzung des öffentlichen Raumes bedarf zwingend einer Erlaubnis. Die in diesem Gestaltungsrahmen formulierten Bestimmungen ergänzen lediglich die Festsetzungen der Sondernutzungssatzung.
- **02.** Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Zelten o. ä. für Sonderveranstaltungen, deren Dauer 30 Tage nicht überschreiten sowie Wochenmärkte und Feste etc., werden von den Bestimmungen dieses Gestaltungsrahmens nicht berührt. Die Bestimmungen sollten aber in ihren Grundzügen Beachtung finden. Eine Sondernutzungserlaubnis für die temporäre Nutzung ist bei der Stadt Erkelenz einzuholen.
- **03.** Die Berücksichtigung der Bedarfe von Personen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit oder der Mobilität ist bei Sondernutzungen grundsätzlich erforderlich.
- **04.** Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis berechtigt nicht zum Eingriff in den öffentlich gewidmeten Straßenraum. Die Einbringung bzw. die Erlaubnis zur Einbringung von stationären Gegenständen oder Verankerungen in den Boden obliegt allein der Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast.
- **05.** Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sofort alle Möblierungs- und Überdachungs- elemente sowie Anlagen für Außenwerbung und Dekorationen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- **06.** Die Nutzung einer Sondernutzungsfläche als Lagerfläche (z. B. ungenutztes Mobiliar) ist nicht zulässig. Ausnahmen können außerhalb der Öffnungszeiten und bei Schlechtwetterperioden für die Außengastronomie gewährt werden.
- 07. Die zugewiesenen Konzessionsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- **08.** Defekte, stark verschmutzte oder ungenutzte Elemente sind in Stand zu setzen, zu ersetzen bzw. aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- **09.** Grundsätzlich wird der Boden einer Sondernutzungsfläche durch das Straßen-, Gehweg- bzw. Platzniveau definiert. Das Errichten von Terrassen und Podesten sowie das Verlegen von privaten Bodenbelägen ist unzulässig.
- **10.** Einfriedungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Wege- und Sichtbeziehungen nicht behindert werden und gewichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise die Absicherung im Bereich stark befahrener Straßen, starker Wind.
- **11.** Zu städtischem Mobiliar (z. B. Sitzbänke, Wasserspiele, Spielgeräte) ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die jeweiligen Elemente müssen zugänglich, benutzbar und sichtbar sein.
- 12. Konzessionierte Flächen sind durch den Nutzer sauber zu halten und nach Ablauf der Konzession im ursprünglichen Zustand an die Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast zurückzugeben.

# 2 AUSSENGASTRONOMIE

### **Definition**

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff "Außengastronomie" alle möblierten und zumeist auch bewirtschafteten Freiflächen im öffentlichen gewidmeten Straßenraum zu verstehen, die Betrieben zuzuordnen sind, welche Speisen und/oder Getränke zum direkten Verzehr anbieten.

### ZIELSTELLUNG

Gastronomie gehört zu den nachgefragtesten Merkmalen einer attraktiven Innenstadt. Durch die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes beeinflusst insbesondere die Außengastronomie die Wirkung jeder Innenstadt.

Ziel dieses Gestaltungsrahmens ist es, eine Auswahl von aufeinander abgestimmten und qualitätsvollen Elementen für die Außengastronomie vorzustellen; um ein zeitloses und hochwertiges Ambiente in der Innenstadt zu forcieren. Durch die getroffenen Regelungen soll ein harmonisches Nebeneinander von mehreren Betrieben ermöglicht werden, in dessen Rahmen dennoch die Chance der individuellen Präsentation eines jeden Lokals erhalten bleibt.

### GRUNDSÄTZE AUSSENGSTRONOMIE

- **01.** Die gesamte Möblierung, Wetterschutzelemente sowie das entsprechende Zubehör und Dekorationen sind für einen außengastronomischen Betrieb in Stilrichtung, Form, Material und Farbgebung harmonisch aufeinander abzustimmen. Alle Elemente der Außengastronomie (Stühle, Tische, Schirme, Blumenkübel etc.) sind als Einheit zu betrachten.
- **02.** Eine zurückhaltende Wirkung in Material und Farbgestaltung, die sich harmonisch in die Umgebung und die Möblierung der Nachbarbetriebe einfügt, ist gewünscht.
- **03.** Die Möbel sollten so gestaltet und angeordnet werden, dass die dahinterliegende Fassade noch wahrgenommen werden kann. Insgesamt sollte ein stimmiges Gesamtkonzept zwischen außengastronomischer Möblierung, der Fassade und der gastronomischen Nutzung der Nachbarbetriebe vorgenommen werden.
- **04.** Das Außenmobiliar sollte aus qualitätsvollen, natürlich anmutenden Materialien wie beispielsweise Rattan oder Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht und Kunststoffdesign bestehen. Das Mobiliar sollte möglichst aus einer Produktserie stammen bzw. einem Gesamtkonzept entsprechen.
- **05.** Die Breite der Fläche für Außengastronomie darf maximal die Gebäudebreite des jeweiligen Ladenlokals einnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich: Beispielsweise bei Eckgebäuden oder sehr schmalen Gebäudefronten. Für die Genehmigung einer Ausnahme muss

stets die einvernehmliche Absprache mit betroffenen Nachbarn nachgewiesen werden. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Lokal und Außengastronomiefläche muss klar erkennbar sein.

- **06.** Vollkunststoffmobiliar (sog. Monoblock Möbel), Biergarten-Garnituren und Steh- bzw. Sitzgelegenheiten aus Euro-Paletten sind unzulässig. Innenstadtuntypische Möblierungen wie Strandkörbe, Strandliegen und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, wie z. B. Sitzsäcke, sind nicht gestattet.
- **07.** Durch die als Außengastronomie genutzten Flächen dürfen direkte Wegebeziehungen nicht behindert werden.
- **08.** Die Nutzung von Gasbrennern (sog. Heizpilze) ist unzulässig. Infrarotstrahler dürfen nicht freistehend verwendet werden. Heizgeräte, die mit Ökostrom oder Solar betrieben werden, sind erlaubt.



Gelungene Beispiele



Diese Fotos zeigen gelungene Beispiele der außengastronomischen Nutzung. Tische und Stühle haben eine klare, schlichte Formgebung in Kombination mit hochwertigen Materialien. Alle Tische und Stühle sind aus der gleichen bzw. sehr ähnlichen Möbelserie und vermitteln ein harmonisches Ambiente.

Trotz der Verwendung von unterschiedlichen Werkstoffen (Metall, Kunststoff, Holz) wirkt die Möblierung zeitlos elegant, dies liegt auch an der zurückhaltenden Farbgebung der Einzelelemente.

## 2.1 MÖBLIERUNG

### TISCHE / STÜHLE

- **01.** Auf den Tischen und Stühlen der Außengastronomie sind keinerlei Aufdrucke, Aufkleber, Folien oder andere aufgebrachte Elemente zum Zwecke der Produkt- und Eigenwerbung zulässig.
- 02. Eine Abstimmung der Gestaltung mit dem direkten Nachbarn ist wünschenswert.
- **03.** Auf ein stimmiges und visuell hochwertiges Erscheinungsbild ist zu achten.
- **04.** Eine grelle Farbgebung, hochglänzende bzw. polierte Oberflächen und eine auf andere Art erzeugte auffällige Wirkung ist bei allen Möbeln unzulässig.







**Gelungene Beispiele** 





### 2.2 ÜBERDACHUNGEN

### **Definition**

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff "Überdachungen" alle zum Schutz vor Sonnen- oder Regeneinflüssen <u>aufgestellten</u> Überdachungen (bspw. Sonnenschirme) zu verstehen. Die Überdachungen sollten eine schlichte Formgebung ohne Werbung haben und eine offene Blickbeziehung gewährleisten. Überdachungen sind lediglich mit kleiner Eigenwerbung auf dem Volant und in Bodenhülsen zulässig.

Allein durch ihre Größe beherrschen Sonnenschirme die Wirkung einer Außengastronomie und das direkte Umfeld. Neben ihrer Funktion als Wetterschutz werben sie aus der Ferne für die jeweilige Einrichtung. Dieses Ziel sollte durch eine schlichte und zurückhaltende Optik erreicht werden, ohne Gebäudeteile zu verdecken. Eine offene Blickbeziehung und damit die Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes sind zu berücksichtigen.

Wünschenswert ist ein abgestimmtes Farbkonzept je Platz. Beispielsweise

- weiße, naturfarbene und beige Überdachungen am Franziskanerplatz,
- verschiedene Grautöne und weiße, naturfarbene und beige Überdachungen am Markt rund um das Alte Rathaus und
- verschiedene Grautöne und Naturfarben (Brauntöne) am Johannismarkt.

### BESTIMMUNGEN ZU ÜBERDACHUNGEN

- **01.** Die dauerhafte Anbringung oder das dauerhafte Aufstellen von Überdachungen in Form von Zelten und Pavillons ist nicht zulässig. Für temporäre Aktionen sind Ausnahmen zulässig (vergleiche "Allgemeine Grundsätze, Punkt 02").
- 02. Das Anbringen von Sonnensegeln, die an der Hausfassade befestigt werden, ist untersagt.
- **03.** Überdachungen (z. B. Sonnenschirme) sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung des Schirmes keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen des Schirmes zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung des Standortes der Überdachung / der Schirme / des Sonnenschutzes durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

- **04.** Es ist nur ein Typ eines Sonnen- und Wetterschutzes (Art, Form, Farbe) pro gewerbliche Nutzung zulässig.
- **05.** Es sind ausschließlich geradlinige quadratische bzw. rechteckige Schirmformen zu verwenden. Schirme in den Größen zwischen 3 x 3 m bis 5 x 5 m sind zulässig.

- **06.** Das Gestell des Sonnenschirmes sollte aus naturholz-, anthrazit- oder edelstahlfarbenen Materialien bestehen.
- **07.** Eine einfarbige bzw. fein melierte Bespannung ist zwingend. Die Bespannungen sind entsprechend den Vorgaben zu den Farbwerten (siehe S. 19) zu wählen.
- **08.** Die Bespannung der Schirme ist bei Bedarf, spätestens jedes dritte Jahr grundlegend zu reinigen.
- **09.** Die Schirme sollten sich in ihrer Gestaltung an der jeweiligen baulichen Umgebung orientieren und nicht in Konkurrenz zu Fassadengestaltungen treten.
- 10. Die Verwendung einer matten textilen oder textilähnlichen Bespannung ist verpflichtend.
- **11.** Ein Volant darf eine maximale Höhe von 0,30 m nicht überschreiten und muss eine schlichte, geradlinige Form aufweisen. Für die Sicherstellung einer harmonischen Wirkung des Schirmes ist die Volanthöhe an die Abmaße des Schirmes proportional anzupassen.
- **12.** Beschriftungen auf den Schirmen (z. B. Eigenwerbung) sind nur in Form von dezenten Schriftzügen auf dem Volant zulässig.
- 13. Die Verwendung von Seitenbehängen an Schirmen ist nicht gestattet.
- **14.** Die Anbringung von verbindenden Regenrinnen, bestehend aus dem identischen Material der Bespannung des Schirmes, sind zulässig.
- 15. Beschädigte Schirme sind umgehend zu entfernen.

## Zulässige Erscheinungsbilder von Schirmen



- mit Bodenhülse
- kantige Form
- einfarbige Bespannung
- kein bzw. schlichter Volant
- ggf. dezente Eigenwerbung auf dem Volant

### SCHIRME - FARBEN

### BESTIMMUNGEN ZU DEN FARBEN

Bei den Bespannungen sind zurückhaltende Farben aus vier Farbfamilien zu verwenden:

- Weiß und Grau,
- Creme und Beige,
- gedecktes Rot, Bordeaux,
- dunkle Grüntöne,
- dunkle Blautöne.

Die folgenden Farbcodes werden im Hersteller unabhängigem Natural-Color-System (NCS) angegeben:

Farbton	Min-Wert	Max-Wert	Farbwert
	(B   C)	(B   C)	(H)
Weiß, Grau	00 00	20 00	N
Creme, Beige	00 00	10 15	G90Y - Y10R*
Dunkles Rot	40 50	50 50	Y80R - R10B*
Dunkles Rot	50 40	55 40	Y80R - R10B*
Dunkles Grün	45 50	55 50	B90G - G20Y*
Dunkles Grün	50 40	55 40	B90G - G20Y*
Dunkles Blau	50 40	55 40	R80B - B*
Dunkles Blau	60 30	60 30	R80B - R90B*

In Ausnahmen sind zulässig: 35 60 Y80R - R10B\*

Es sind Farben aus dem angegebenen Spektrum oder in ihrer Wirkung ähnliche Farben für die Schirmbespannung zu verwenden.

# ERLÄUTERUNG DES FARBSYSTEMS

Jeder Farbton im NCS besteht aus drei Komponenten:

**Farbton** (H) - dieser setzt sich aus den vier Grundtönen Y (Yellow = gelb); R (Red = rot); B (Blue = blau); G (Green = grün) und deren Mischfarben zusammen.

Diese grundlegenden Farbtöne werden in einem Farbkreis abgebildet. Der Farbkreis wird durch ein reines Weiß sowie durch Grautöne ergänzt (Farbtonbezeichnung = N)

**Schwarzanteil** (B) - die Werte reichen von 00 (weiß) bis 100 (schwarz).

**Farbsättigung (C)** - dieser Wert umfasst ebenfalls eine Skala von 00 (keine Farbanteile = weiß bzw. grau ) bis 100 (reine, grelle Farbe).

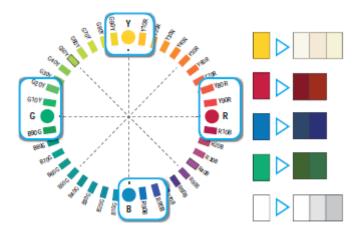
Der Farbcode wird also von drei Zahlen beschrieben, welche in folgender Reihenfolge angegeben werden: Schwarzanteil (B=black) / Farbsättigung (C =chromaticness) / Farbton (H=hue).

<sup>\*</sup>dem Farbkreis im Uhrzeigersinn folgend

### ZUSAMMENFASSUNG

# Zulässige Grundfarben und ihre Abtönungen

Wichtig: Die hier abgebildeten Grundfarben dienen nur der Orientierung und sind nicht zulässig. Lediglich die abgebildeten **Abtönungen entsprechen den Vorgaben**.



# **Gelungene Beispiele**





# GENENERELL ZULÄSSIGE FARBEN FÜR SCHIRMBESPANNUNGEN



### 2.3 EINFRIEDUNGEN

### **Definition**

Als Einfriedung im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind alle Elemente zu verstehen, die zur Abgrenzung oder dem Sicht- bzw. Windschutz einer Sondernutzungsfläche gegenüber dem restlichen öffentlichen Raum dienen. Dies könnten bspw. sein: Zäune, Geländer, Glaselemente.

Einfriedungen sind grundsätzlich untersagt.

Ist aus Gründen der Verkehrssicherheit oder in Sonderfällen z. B. bei besonders zugigen Bereichen eine Einfriedung unabdingbar notwendig, so ist über die Form, Größe und Art der Anbringung eine Abstimmung und Genehmigung mit der Stadt Erkelenz herbeizuführen.

Wird aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Einfriedung in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz für notwendig erachtet, sind Materialien wie Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä. in Grautönen zulässig.

Wird die Anbringung einer Einfriedung als Windschutz in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz als unverzichtbar erachtet, so ist die Verwendung von lediglich punktuell markierenden Glas-Stahl-Konstruktionen vorzusehen, sodass keine durchgängige (Sicht)-Barriere entsteht und die Windschutzanlage bei Bedarf ohne großen Aufwand entfernt werdenkann.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- **01.** Einfriedungen sind nur ausnahmsweise und nach Genehmigung durch die Stadt Erkelenz gestattet.
- **02.** Alle Einfriedungen müssen im 90-Grad-Winkel für Personen mit einer Sehbehinderung ertastbar sein.
- **03.** Alle Einfriedungen sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung der Einfriedung keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen der Einfriedung zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung der Platzierung der Einfriedung durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

**04.** An Einfriedungen sind keinerlei Produkt- und Fremdwerbeelemente zulässig. Lediglich dezente Eigenwerbung im oberen Drittel ist zulässig.

### **BESTIMMUNGEN OPTIK**

- **01.** Die Platzierung von nicht notwendigen geschlossenen Einfriedungen (Trennwände, Zäune, Absperrungen etc.) ist nicht zulässig.
- **02.** Eine dezente und durchlässige Abtrennung einer Außengastronomiefläche ist durch einzelne Elemente (wie z. B. Blumenkübel) gestattet.
- **03.** Unverzichtbare Windschutz- oder Trennwände müssen überwiegend transparent oder transluzent (durchscheinend) gestaltet werden und dürfen eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Gesamtbreite maximal 4 m.
- **04.** Unverzichtbare Einfriedungen zur Verkehrssicherung sind filigran und schlicht in Form- bzw. Farbgebung auszuführen. Materialien wie Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä. in Grautönen sind zulässig. Die Verwendung von hochwertigen und nicht reflektierenden Metalloberflächen bei Geländer ist hier zu bevorzugen.

### **Schlechte Beispiele**





### **Gelungene Beispiele**





### 3. SONSTIGE ELEMENTE

### Dekorative Elemente / Pflanzgefäße

#### **Definition**

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens werden alle durch Privatpersonen in den öffentlich gewidmeten Raum eingebrachten Objekte, welche nicht durch bisherige Kategorien erfasst wurden und das Stadtbild beeinflussen, in der Kategorie "Sonstige Elemente" zusammengefasst (bspw. Pflanzkübel).

### ZIEL

Neben den bisher benannten Elementen im öffentlichen Raum tragen auch weitere Objekte maßgeblich zur einer harmonischen Gestaltung von Straßen und Plätzen bei, wie z. B. Pflanzbehältnisse.

Im Zusammenspiel mit der beabsichtigten Wirkung der Sondernutzungsflächen sind auch diese Details zukünftig zu gestalten. Dabei geht es vor allem um die Schaffung eines stimmigen Gesamtbildes für den einzelnen Betrieb, aber auch für ganze Plätze.

#### GRUNDSÄTZE SONSTIGE ELEMENTE

Pflanzgefäße in schlichten Formen und aufeinander abgestimmter Optik tragen positiv zur Gestaltung einer Ladenfront bzw. einer gastronomischen Einrichtung bei.

Bei dekorativen Elementen, wie beispielsweise Pflanzcontainern bzw. –kübeln, die im öffentlichen Raum aufgestellt werden sollen, ist auf eine qualitätsvolle Ausführung wie z. B. Keramik, Holz, Metall, Rattan, Polyrattan, Fieberglas, Cortenstahl oder Kunststein zu achten. Die Pflanzcontainer bzw. –kübel sollten pro gewerbliche Nutzung einheitlich bzw. aufeinander abgestimmt gestaltet sein. Unterschiedliche Formen, Größen und Materialien sind zulässig soweit dies im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Sondernutzung seitens der Stadt Erkelenz genehmigt wurde.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- **01.** Hochglänzende / reflektierende Oberflächen sind weder bei Pflanzgefäßen noch bei sonstigen Gegenständen im öffentlich gewidmeten Raum zulässig.
- **02.** Pflanzbehältnisse aus Waschbeton sowie die Verkleidung mit offener Holzlattung sind generell unzulässig.
- **03.** Bepflanzungen sollten in ihrer Größe und Art passend zum jeweiligen Pflanzgefäß und Standort ausgewählt werden. Auf die regelmäßige Pflege bzw. den Ersatz von Bepflanzung ist zu achten. Abgestorbene, vertrocknete Pflanzen sind umgehend zu entfernen bzw. zu erneuern.

Erfolgt eine Entfernung von abgestorbenen, vertrockneten Bepflanzungen nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- **04.** Der dauerhafte Einsatz von künstlichen Pflanzen ist nicht gestattet.
- **05.** Die aufgestellten Elemente dürfen keine durchgängige Barriere darstellen.
- **06.** Die Elemente müssen mobil und ohne großen Aufwand verrückbar bzw. abtransportierbar sein.
- **07.** Beschädigte Pflanzcontainer bzw. –kübel sind umgehend zu entfernen.

Erfolgt die Entfernung von beschädigten Pflanzcontainern bzw. –kübeln nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.



**Schlechte Beispiele** 





**Gelungene Beispiele** 







Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/689/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 16.02.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

# 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, Baurecht für neue Wohnbauflächen zu schaffen und damit das bereits im Bebauungsplan Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte, festgesetzte Wohnquartier zu vervollständigen. Hierzu soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem sog. "Oberfeld" im Norden und dem sog. "Unterfeld" im Süden die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken erfolgen. Das nördliche Wohnquartier ("Oberfeld") wird durch die vorliegende Planung Richtung Süden weiterentwickelt. Die zentrale Grünachse des "Oerather Mühlenfeldes" kann des Weiteren über die Ackerflur weitergeführt werden und somit die Innenstadt mit der freien Landschaft verbinden.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Ackerflur (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 14) sowie den nördlich angrenzenden Bereich, um den Übergang an das vorhandene Quartier mit den bereits geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Straßen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 7,1 ha, wobei nur 2,2 ha davon neu überplant werden. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 11/2023 vom 07.07.2023 bekannt gemacht.

- 1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 07.07.2023 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 24.07.2023 bis einschließlich 28.07.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

In der 6. Sitzung des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte am 20.06.2023 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte, vorgestellt; die Erläuterungen wurden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.12.2023 wurde der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 22.12.2023 in der Zeit vom 08.01.2024 bis 09.02.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2024 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

"1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte , wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stel-

lungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen"

### Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein □

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

### Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	Challenge de la Company de la	B-4-ili 04 07 0000 bi- 00 07 0000		
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 24.07.2023 bis 28.07.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
	genias 9 5 Aus. 1 Da			
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.			
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffe	ntlichungsfrist vom 08.01. bis 09.02.2024		
	gemäß § 3 Abs. 2 Ba	uGB		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.			
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlich	ner Belange mit Schreiben vom 19.06.2023		
	gemäß § 4 Abs. 1 Ba	uGB		
1	Schwalmverband			
	Stellungnahme vom 20.06.2023			
	Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten des Schwalmverbands keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme	
2	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und			
	Hochwasserschutz)			
	Stellungnahme vom 21.06.2023			
	In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme	
2	Köln (Obere Wasserbehörde).			
3	EBV GmbH Stellungnahme vom 19.06.2023			
	Zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.			
	Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb unseres Ein-			
	wirkungsbereiches.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme	
	Eine Kennzeichnung nach § 9(5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.			
	Ferner verweisen wir auf unser Schreiben –VU/23b VIII 00595_Kr/Hu. Vom 12.05.2023.			
4	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)			
	Stellungnahme vom 22.06.2023			
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme:			
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme	
	werden.			

5	Deutsche Glasfaser Holding GmbH		
	Stellungnahme vom 26.06.2023		
	Im angefragtem Bereich:		
	37MQ+RP Erkelenz, Germany		
	befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands-		
	und Übersichtspläne.		
	Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in		
	einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche		
	Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz		
	Operating GmbH begründet wird.		
	Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH	Die Stellungnahme wurde an das Tiefbauamt, zur Beach-	Kenntnisnahme
	(DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen.	tung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	
	Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unter-		
	irdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen		
	überwacht wird.		
	Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die		
	Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert		
	werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baube-		
	ginn anzufordern.		
	Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garan-		
	tiert werden.		
	Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter:		
	https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/zur Verfügung.		
	"Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit."		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24		
	Stellungnahme vom 28.06.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und		
	Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevoll-		
	mächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entge-	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
	genzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung		
	nehmen wir wie folgt Stellung:		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		

7 NEW Netz GmbH		
Stellungnahme vom 29.06.2023		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen. Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für Trafostationen auszuweisen. Mögliche Standorte wurden bereits mit Herrn Lee (squadra+) besprochen. Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Plan und dem Schriftverkehr mit Herrn Lee. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  8 Bezirksregierung Arnsberg	Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung wurde mit dem Energieversorger NEW Netz GmbH ein Standort für eine Trafostation abgestimmt. Die erforderli- che Fläche von 4 m x 6 m wurde entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.	Der Stellungnahme wurde gefolgt.
Stellungnahme vom 30.06.2023		
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:  Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A" im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Matzerath 4" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertre ten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.  Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 8 in 41836 Hückelhoven einzuholen.  Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.422000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiel 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.  Folgendes sollte berücksichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebau noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserständ im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ei	Der Hinweis zu "Bergbau und Grundwasser" wurden unter "III. Hinweise" auf die Planzeichnung aufgenommen.  Die EBV GmbH, die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden mit Schreiben vom 19.06.2023 beteiligt und haben jeweils keine Bedenken vorgetragen (vgl. auch Stellungnahmen Nr. 3 (EBV GmbH) und Nr. 11 (Erftverband); die RWE Power AG hat keine Stellungnahme eingebracht).	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.  Der in der Begründung aufgenommene Hinweis unter "9. Bergbau" sollte entsprechend aktualisiert werden.		
	Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
9	Wasserverband Eifel-Rur Stellungnahme vom 19.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Stellungnahme vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Erftverband Stellungnahme vom 04.07.2023		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

landwirtschaftlicher Flachen in diesem Fall zurückgestellt. Gleichwohl vermissen wir für die Inanspruchnahme eine Begründung, die einen Bedarf nachweist.  Kreis Heinsberg: Federführung Stellungnahme vom 21.07.2023  Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.  Kein	Der Bedarf an Wohnraum ist ausführlich in der Begrün- lung zum Bebauungsplan dargelegt.  Gesundheitsamt, untere Wasserbehörde und untere Godenschutzbehörde:  Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme  Gesundheitsamt, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde: Kenntnisnahme
landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Gleichwohl vermissen wir für die Inanspruchnahme eine Begründung, die einen Bedarf nachweist.  Kreis Heinsberg: Federführung Stellungnahme vom 21.07.2023  Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.  Kein	Jung zum Bebauungsplan dargelegt.  Gesundheitsamt, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde:	Gesundheitsamt, untere Wasserbe- hörde und untere Bodenschutzbehör- de:
Stellungnahme vom 21.07.2023  Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.  Kein	Bodenschutzbehörde:	hörde und untere Bodenschutzbehörde:
Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte.  Seitens des <b>Gesundheitsamtes</b> sowie der <b>unteren Wasserbehörde</b> werden keine Bedenken geäußert.  Keir	Bodenschutzbehörde:	hörde und untere Bodenschutzbehörde:
Die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:		1
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 2.Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.		
Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die geringfügigen Änderungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.  Artenschutzrechtliche Konflikte konnten nicht ermittelt werden, die Anregungen der Artenschutzprüfung Stufe 1 des Büros Haese mit Stand 30.01.2023 hinsichtlich der Fledermäuse sollten aber Berücksichtigung finden.  Nat Im weiteren Verfahren ist eine aktualisierte Eingriffsbilanzierung vorzulegen, welche die zusätzlichen Eingriffe	Untere Naturschutzbehörde: Die Anregung hinsichtlich der Fledermäuse wird bei der veiteren Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Die Stellungnahme wurde an das Grünflächenamt weitergeleitet. Die aktualisierte Eingriffsbilanzierung wurde der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Das verbleibende Defizit im Öko-Punkten wird über das städtische Ökokonto verrechnet.	<b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Der Stellungnahme wurde gefolgt.
Anlage 1: Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:  Unt	Untere Immissionsschutzbehörde: Die Festsetzungen zum Immissionsschutz wurden ergänzt	Untere Immissionsschutzbehörde: Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
werden die immissionsschutzrechtlichen Belange erst im weiteren Verfahren geprüft und bewertet. Aus diesem Grund ist eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.	und lagen bei der folgenden Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung vor.	
Anlage 2: <b>Brandschutz:</b> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:	<b>Brandschutzdienststelle:</b> Keine Abwägung erforderlich	<b>Brandschutzdienststelle:</b> Kenntnisnahme
1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewe- gungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).		

#### 2. Löschwasserversorgung

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: "Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen."

Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:

· Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	· Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen		
	muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.		
	· Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grund-		
	schutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.		
	Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz)		
	dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch		
	andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.		
	Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3		
	Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und		
	für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.		
	· Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese		
	Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnell-		
	straßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasser-		
	entnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.		
	Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht		
	unterschreiten.		
	· Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie.		
	Vorgaberi, Z. B. Muster-industriebau-kichtlinie.		
	In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der		
	Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück)		
	sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.		
	Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können,		
	müssen andere Möglichkeiten, z.B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu		
	großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.		
	Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und		
	dem Wasserversorgungsunternehmen.		
	3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege		
	Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten		
	ohne Schwierigkeiten möglich ist.		
	Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zu-		
	fahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFW) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die <b>Kurvenradien</b> sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.  Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.  An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).  Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. W zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.		
	4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.  Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:  Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
14	Geologischer Dienst NRW Stellungnahme vom 14.07.2023		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:  Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland		

l.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.  • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2	Zu den Themen "Erdbebengefährdung, Baugrund und Verwendung von Mutterboden":	Der Stellungnahme wurde gefolgt.
	sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".	Die Hinweise zur "Erdbebengefahr", zu "möglichen Bodenbewegungen" und zur "Verwendung von Mutterboden" wurden in der Begründung (Kapitel 7.6 Boden) zum Bebauungsplan aufgenommen.	
	Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.		
	Baugrund Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
	Schutzgut Boden Bei der Bebauung von Freiflächen ist aus Bodenschutzsicht folgendes zu beachten: Nach der "Karte der Schutzwürdigen Böden BK50" (www.geoportal.nrw.de) treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit einer der höchsten Schutzstufen angehören (Parabraunerden).	Zum Thema "Schutzgut Boden": Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß	
	Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landes-bodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen, sodass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden aus Bodenschutzsicht zu fordern ist. Bei Flächenversiegelungen ist zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen	Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Die Kompensation wird über das Ökokonto der Stadt erfolgen.	

Bodenfunktionen ausgleichen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):  • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.  Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem "Karte der schutzwürdigen Böden" lässt neben der Eintei-		
	lung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z.B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren.  Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
15	LVR: Amt für Liegenschaften Stellungnahme vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezo- gen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde gesondert beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 17).	Kenntnisnahme
16	WestVerkehr GmbH Stellungnahme vom 28.07.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
17	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 16.08.2023		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Un-	Der Hinweis zu "Bodendenkmälern" wurde unter "III. Hinweise" auf der Planzeichnung entsprechend der Stel-	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.	lungnahme geändert.	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlich gemäß§4 Abs. 2 Ba		
1	Bezirksregierung Köln - Dez. 53 (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) Stellungnahme vom 17.01.2024		
	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 11.01.2024		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	Deutsche Glasfaserholding GmbH Stellungnahme vom 15.01.2024		
	Im angefragtem Bereich: Horster Straße 16, 41812 Heinsberg befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung!	Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurde seitens der Deutschen Glasfaserhol- ding eine wortgleiche Stellungnahme abgegeben. Einzige Abweichung ist die Angabe zum angefragten Bereich. Hier wurde fälschlicherweise die Stadt Heinsberg	Kenntnisnahme
	Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.	angegeben. Straßenname und Postleitzahl sind korrekt. Auch die beigefügten Karten beziehen sich auf den korrekten Planbereich. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzei-	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.  Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.  Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.  Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: <a href="https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/">https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</a> zur Verfügung.  Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.	tigen Beteiligung an das Tiefbauamt weitergeleitet. Da inhaltlich nichts ergänzt oder geändert wurde, wird sie nicht erneut weitergeleitet.	
4	NEW Netz GmbH Stellungnahme vom 08.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
5	Schwalmverband Stellungnahme vom 08.01.2024		
	Von Seiten des Schwalmverbands bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 09.01.2024		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.  Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

lfd.	Stollungnahmo	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnahme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Descritussvorscritag

7	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 10.01.2024		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Anbei unsere Stellungnahme: Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
8	Wasserverband Eifel-Rur Stellungnahme 08.01.2024		
	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
9	Kreis Heinsberg Stellungnahme vom 02.02.2024		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte.	Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt und untere Naturschutzbehörde: Keine Abwägung erforderlich	Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt und untere Naturschutzbehörde:
	Seitens der unteren <b>Immissionsschutzbehörde</b> sowie der <b>unteren Bodenschutzbehörde</b> werden keine Bedenken geäußert.	nteren <b>Immissionsschutzbehörde</b> sowie der <b>unteren Bodenschutzbehörde</b> werden keine Be-	Kenntnisnahme
	Das Gesundheitsamt, die untere Wasserbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:		
	Gesundheitsamt:  Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung weiterhin berücksichtigt werden.		
	Untere Wasserbehörde: Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgendes mitgeteilt: Mit Datum vom 09.01.2024 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass für die Gewässer im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck die Festsetzung von Wasserschutzgebieten beabsichtigt ist. Die hiesige Behörde wurde um Stellungnahme zum beabsichtigten Verordnungstext sowie zur räumlichen Abgrenzung gebeten. Das Beteiligungsverfahren wurde am 24.01.2024 positiv abgeschlossen, daher ist zu erwarten, dass in naher Zukunft die festsetzende Verordnung in Kraft treten wird. Nach Aktenlage befindet sich das Bauvorhaben in der zukünftigen Zone IIIB/2 des Wasserschutzgebietes.	Untere Wasserbehörde: Die Information, dass das Plangebiet zukünftig in der Wasserschutzzone IIIB/2 liegen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Frist für Stellungnahmen im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten endete am 29.02.2024 und nicht am 24.01.2024. Die Stadt Erkelenz hat hierzu gegenüber der Bezirksregierung Köln eine Stellungnahme abgegeben. Selbst wenn die Schutzge-	<b>Untere Wasserbehörde:</b> Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			•
٦	Daher sind die entsprechenden Verbots- bzw. Genehmigungsvorschriften zu beachten, sofern das Bauvorhaben	bietsverordnung erlassen würde, wäre Bauleitplanung	
	nicht vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen wird.	nicht verboten entsprechend der derzeit beabsichtigten Festsetzungen der Bezirksregierung Köln.	
	Untere Naturschutzbehörde:	r cococcanigen der Bezintoregrerung Norm	
	Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die aktualisierte		
	Eingriffsbilanz ergibt ein Defizit in Höhe von 8.805 Ökopunkten, welches über das städtische Ökokonto begli-		
	chen werden soll. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen, 4.894 ÖP auf der Teilfläche		
	"Oerather Mühlenfeld-Süd", die restlichen 3.911 ÖP auf der Steinkauz-CEF-Maßnahmenfläche Gemarkung		
	Schwanenberg, Flur 9, Flurstück 116. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.		
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.		
	Anlage: Brandschutz:	Brandschutzdienststelle:	Brandschutzdienststelle:
	Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte	Die Stellungnahme wurde an das Tiefbauamt, zur Beach-	Kenntnisnahme
	beachtet werden.	tung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:		
	1. Öffentliche Verkehrsfläche		
	Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für		
	die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren		
	öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte		
	Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur		
	Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.		
	Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein,		
	wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW).		
	Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewe-		
	gungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).		
	2. Löschwasserversorgung		
	Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allge-		
	meinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der		
	Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter		
	oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im		

Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		,	
	Personenrisiko.		
	Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:		
	"Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereit-		
	stellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch		
	der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen."		
	Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.		
	Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen		
	muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsflä-		
	che aus sichergestellt sein.		
	• Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grund-		
	schutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.		
	Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz)		
	dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch		
	andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.		
	Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3		
	Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und		
	für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.		
	· Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.		
	Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige		
	Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Lösch-		
	wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 3		
	· Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht		
	unterschreiten.		
	· Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen		
	Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie.		
	In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der		
	Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück)		
	sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.		
	Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können,		
	müssen andere Möglichkeiten, z.B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.		
	3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFW) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. W zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.		
	4. Hinweis  Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.  Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:  Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

10	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 06.02.2024		
	Unsere Stellungnahme vom 17.07.2023 haben Sie zur Kenntnis genommen.  Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Die Deckung des externen Kompensationsbedarfs durch die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Erkelenz wird im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Folge der Bebauung begrüßt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Erftverband Stellungnahme vom 08.02.2024		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maß- nahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 02.02.2024		
	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	EBV GmbH Stellungnahme vom 05.02.2024		
	Zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir nicht für erforderlich. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Schreiben vom 12.05.2023, 19.06.2023 und 20.11.2023.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 14.02.2024		
	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.  Bereits mit E-Mail vom 16. August 2023 teilte meine Kollegin Ihnen dies mit. Versehentlich wurde dabei allerdings eine andere Außenstelle genannt. Tatsächlich ist für diesen Bereich unsere Außenstelle Nideggen zuständig. Die Adresse finden Sie im unten eingefügten Hinweis. Ich bitte, den Hinweis in Ihrer Satzung entsprechend anzupassen. Vielen Dank!	Der Hinweis zu "Bodendenkmälern" wurde unter "III. Hinweise" auf der Planzeichnung entsprechend der Stel- lungnahme erneut geändert.	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	"Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder		
	das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, <b>Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385</b>		
	Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet		
	sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die		
	Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der		
	Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW)."		
			,

# Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte







Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/690/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 25.03.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Höhenfestsetzung sowie Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche im derzeitigen GE 1 und GE 2. Die Art der Nutzung wird im Vergleich zum derzeitigen Planrecht nicht verändert. Die Fläche umfasst ca. 4,7 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und befindet sich östlich der Tenholter Str., nördlich der K 32 und westlich der Bahntrasse.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 16/2023 vom 20.10.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 23.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.10.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.10.2023 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen."

### Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja	Χ
Nein	

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen. Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

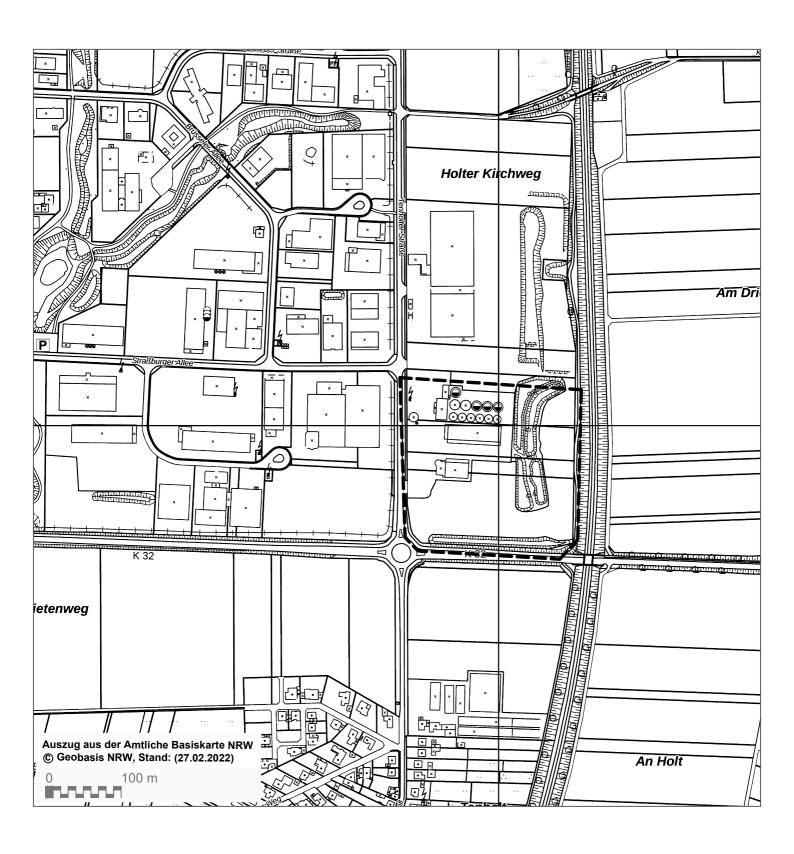
Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin abgeschlossen. In diesem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung der Maßnahme.

### Anlagen:

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str."

## Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte



lfd.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag				
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeit gemäß§3 Abs. 1 I						
1	Öffentlichkeit						
	Schreiben vom						
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.						
2	Öffentlichkeit						
	Schreiben vom						
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während	d der Veröffentlichungsfrist vom	1				
	gemäß § 3 Abs. 2 I	<del>_</del>					
1	Öffentlichkeit						
	Schreiben vom						
2							
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli	•					
1	gemäß § 4 Abs. 1 I	sauub I					
1.	Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 08.11.2023						
	Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nörd-	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das					
	lich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 850 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 zuständig. Seitens	Agrarzentrum besteht seit 2005. Im Rahmen der Aufstel-					
	der Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen	lung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Ten-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-				
	das Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklun-	holter Straße" wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Im	men				
	gen im  Stadtgebiet  keine  Verschlechterungen  der  Leistungsfähigkeit  oder  der  Qualitäts stufen  des  Verkehrsablaufs	Ergebnis dieses Gutachtens hieß es damals: "Dem Ergebnis	IIIeii				
	im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden.	nach ist der Knoten (K 32/ Tenholter Str) ausreichend leis-					

l.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		'	
		tungsfähig, wenn eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf der K 32 im Kreuzungsbereich von heute 70 km/h auf zukünftig 50 km/h vorgenommen wird. Diese Maßnahme ist bereits heute ohne das Agrarzentrum sinnvoll, um die anfallenden Wartezeiten der Pkw auf der Tenholter Straße zu minimieren. Diese Geschwindigkeitsreduzierung wird in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde außerhalb des Bauleitplanverfahrens vorbereitet", Die Anbindungen des Agrarzentrums an die Tenholter Str. (jeweils 60 Pkw-Einheiten an der nördlichen Anbindung und jeweils 140 Pkw-Einheiten an der südlichen Anbindung der Nachmittagsspitzenstunde 16.30 - 17.30 Uhr prognostiziert) sind in der vorgesehenen Form, in unsignalisiertem Zustand hinreichend leistungsfähig."  Zu diesem Zeitpunkt war für das GE 1 noch ein Haus-, Garten- und Baustoffmarkt festgesetzt, der im Gutachten durch Kundenverkehre mehr Ziel- und Quellverkehre prognostierte, als durch die in der 2. Änderung festgesetzte allgemeine Gewerbenutzung gem. § 8 Abs. 2 BauNVO. Es ist daher zu erwarten, dass keinerlei Verschlechterungen	
Pl	s wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser lanung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen	Es ist daher zu erwarten, dass keinerlei Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Ver- kehrsablaufs durch das jetzige Bebauungsplanverfahren ausgelöst werden.  Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Er-	
re	zgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahen der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, m Planungskollisionen auszuschließen.	gebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebau- ungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zielwerte wer- den eingehalten bzw. unterschritten. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag			
		Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021).  Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.				
	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 07.11.2023					
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:  Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A" im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 12" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.  Folgendes sollte berücksichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.  Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köl	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde, wie bereits in der Stellungnahme erwähnt, ein Hinweis zu Grundwasserverhältnissen in den Bebauungs- plan aufgenommen. RWE Power AG und der Erftverband haben keine Stellung- nahmen vorgebracht.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.  Bearbeitungshinweis:  Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
3.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Schreiben vom 08.11.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis ge- nommen.
4.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 Schreiben vom 03.11.2023		
	Im Rahmen der o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis ge- nommen.
5.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) Schreiben vom 20.11.2023		
	Ausgehend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der verwaltung	Beschlassvorschlag

6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
0.	Schreiben vom 23.10.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region West Schreiben vom 23.11.2023		
	<ul> <li>Das Plangebiet liegt links der Bahnstrecke 2550 Aachen – Kassel, Bahn-km ca. 45,28 – 45,40. Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</li> <li>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</li> <li>Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</li> <li>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig. Auch während der Rodungs- und Baumarbeiten ist das Betreten von Bahnanlagen untersagt.</li> <li>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</li> <li>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</li> <li>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</li> <li>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Kö</li></ul>	Es bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans.  Der östliche Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 befindet sich ca. 100 m entfernt von der Bahnstrecke 2550 Aachen-Kassel und tangiert diese in keiner Weise. Somit werden Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres nicht gefährdet oder gestört, die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind stets gewährleistet. Die Abstandflächen gem. LBO und sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen werden eingehalten. Ansonsten werden aufgrund der Entfernung zwischen Bahnanlagen und Geltungsbereich alle Auflagen eingehalten.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.  • Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Planungsträgers, Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.  Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.			
	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 20.11.2023			
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.	In den textlichen Festsetzungen wird unter C) Hinweise ein Hinweis zur Erdbebengefährdung aufgenommen. Erdbebengefährdung: "Die Stadt Erkelenz befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006). In der DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbau-werke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc"	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

lfd.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
	Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) Schreiben vom 23.11.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
10.	Kreis Heinsberg - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 30.10.2023		
	Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:  1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlichrechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.  Die Anregungen beziehen sich überwiegend auf die nachfolgende Ausführungsplanung und sind damit nicht bebauungsplanrelevant. Im Plangebiet der 2. Änderung befinden sich nur am Kreisverkehrspunkt geringfügige öffentliche Verkehrsflächen, die in diesem Zusammenhang nicht gemeint sind.  Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz (Pkt. 3 und 4 der Stellungnahme) sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Indust- riegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:	Der Anregung wird Rechnung getragen und die Vorgaben sowie die Tabelle des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (Oktober 2018) "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" in der Begründung als Information für die nachfolgenden Ausführungsplanungen aufgeführt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	"Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen."  Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:  Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.  Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.  Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.  Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.  Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2 hz u bemessen.  Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.  Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.  Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.  Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie.		
	der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Ouelle:		

lfd.			1
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Mr	Stettungnume	ADWagungsvorschlag der verwaltung	Descritussvorscritag
IVI .			İ

Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (Oktober 2018) "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen"

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend - hausgebiet e (SW)	Mischgebiete (MI)		Kemgebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³	/h	m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ol> <li>Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</li> <li>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsge-</li> </ol>		
	räten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen ent-		
	sprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die		
	Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.  An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu be-		
	achten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.		
	4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:		
	Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 20.11.2023		
	Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde und die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Es werden vom Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, von der unteren Bodenschutzbehörde und von der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.  Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Ergebnisse der schalltechnischen Beurteilung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Agrarzentrum Tenholter Straße" – Erkelenz-Mitte, durch das Unternehmen ACCON Köln GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie bei sich anschließenden Bauvorhaben berücksichtigt wird.	Zu Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde: Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt¹, um den Nachweis zu führen, dass durch die Geräuschimmissionen, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung entstehen, die Richtwerte gemäß TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998) eingehalten werden.  Je nach Jahreszeit variieren die Betriebszustände. Während des Regelbetriebs werden die Zielwerte um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Während des Düngezeitraums (März, April und Mai) werden die Zielwerte um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Während des Erntezeitraums (Juli und August) werden die Zielwerte um mindestens 2 dB(A) unterschritten.	
		Somit zeigen die Berechnungsergebnisse, dass an allen Immissionspunkten über das gesamte Jahr die Zielwerte gemäß TA Lärm Nummer 3.2.1 Prüfung im Regelfall um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Auch im ungünstigsten Betriebszustand sind die Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebs der RWG Rheinland eG als irrelevante Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 einzustufen.  Aus schalltechnischer Sicht sind durch die Realisierung des Vorhabens keine Konflikte zu erwarten.	

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. G 2.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße" 2. Änderung in Erkelenz, ACCON Köln GmbH, Köln, 06.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Wasserbehörde: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, folgendes zu beachten: Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg -untere Wasserbehörde- eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag hat gemäß dem Merkblatt DWA-A 138 und den dazugehörigen Regelwerken zu erfolgen.  Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Altlasten sind nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde äußert keine Bedenken.  Untere Wasserbehörde Es werden keine Bedenken geäußert. Für die Einleitung von Niederschlagswasser über die 2003 angelegten Muldenrigolen zwischen Agrarzentrum und Bahndamm in den Untergrund wurde dem Vorhabenträger von der unteren Wasserbehörde im November 2003 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.  Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans G 02.2/1 eine Verlängerung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt und von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg am 18.12.2023 eine entsprechende Verlängerung (bis 31.12.2043) bekommen, um Niederschlagswasser in die bestehende Muldenrigole einzuleiten.  Wenn für die geplante neue Halle nach Rechtskraft der 2. Änderung ein Bauantrag gestellt wird, muss der Vorhabenträger über die Stadt Erkelenz eine erneute Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser beantragen. Nach Prüfung durch die Stadt Erkelenz und Weiterleitung an die untere Wasserbehörde ist es aufgrund von ggf. zusätzlichen Dachflächen oder Versiegelung möglich, dass die untere Wasserbehörde eine Anpassung der Versickerungsanlagen fordert.  Die wasserrechtlichen Belange werden daher im Zuge des nachfolgenden Verfahrens (Baugenehmigung) zwischen Vorhabenträger und unterer Wasserbehörde geregelt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

12.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach		
	Schreiben vom 23.10.2023		
	Der oben genannte B-Plan liegt an der K32 im weiteren Umfeld der Bundesstraße B57, Abs. 31,1. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.  Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es werden keine Bedenken geäußert.  Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Richtwerte werden eingehalten. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13.	Landfolge Garzweiler Schreiben vom 27.10.2023		
	Der Zweckverband begrüßt die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Agrarzentrum Tenholter Str.". Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
14.	Schreiben vom 23.11.2023		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen, zuletzt vom 01.08.2016. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in dem aktuellen Verfahren nicht erkennbar.	Die Stellungnahme vom 01.08.2016 bezog sich auf den bezog sich auf den Bebauungsplan Nr. G 02 3/3 "Tenholter Straße/südlich A46", Erkelenz-Mitte. Es wurde daher zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

15.	NEW Netz GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
16.	PLEdoc GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:  OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen  Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen  Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg  Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen  Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen  Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund  Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen  Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.  Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Schreiben vom 23.10.2023		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
18.	WVER - Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 16.11.2023		
	Das Niederschlagswasser soll dezentral versickert werden und das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Erkelenz geleitet, welche nicht im Zuständigkeitsbereich des WVER liegt. Es bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag			
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy					
	gemäß § 4 Abs. 2 BauGB					
1						
2						





Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/691/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 27.03.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Vanessa Stark

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf ´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Gemischten Bauflächen am nordöstlichen Ortsrand von Erkelenz-Golkrath.

Die Darstellung der Gemischten Bauflächen schließt südlich und westlich an bestehende Gemischte Bauflächen an. Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft sollen in Gemischte Bauflächen geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Dörflichen Wohngebietes erfolgen. Weiterhin soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die dörfliche Struktur des Bestandes, auch in Form einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle bzw. landwirtschaftlichen Tätigkeiten, gesichert und ein Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand) und landwirtschaftlichen Betrieben (Nebenerwerb) ermöglicht werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPIG). Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPIG wurde mit Schreiben vom 14.05.2020 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung i.S.d. Ziel 6.1-1 LEP NRW ist nach erster Prüfung gegeben.

Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPIG ist durchzuführen.

- 1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 19 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.
  Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses Der Bezirksausschuss Golkrath wurde mit Schreiben vom 19.03.2024 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf ´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf ´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf 'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen."

Κl	ii	η	a	-C	h	e	c	k:
----	----	---	---	----	---	---	---	----

Trägt (	der Beso	chlusser	ntwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?	
Ja	Χ	Nein		

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

## Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf ´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf ´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath

Reschlussvorschlag

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

Ahwägungsvorschlag der Verwaltung

Nr.	Stettang. Italian	Abwagangsvorsenag acr verwattang	Descritussvorsentag
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitige		
	gemäß § 3 Abs. 1 Ba	iuGB I	
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffe gemäß § 3 Abs. 2 Ba		
1			
2			
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlich		
	gemäß § 4 Abs. 1 Ba	uGB	1
1	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 08.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 09.01.2024		
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss		

Mail vom 10.01.2024

lfd.	Stollungnahmo	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Reschlussverschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 15.01.2024		
	im angefragtem Bereich: Terreicken 113, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Die der Stellungnahme beigefügten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigefügt. Die dargestellten Leitungen und Anschlüsse befinden sich im Bereich der Straße Terrreicken und der Bestandsbebauung.	Kenntnisnahme
5	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – Immissionsschutz 50606 Köln Mail vom 17.01.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirks- regierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.01.2024		
	es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des neuen Gebietes im FNP. Die Stellungnahme zur Erschließung etc. folgt im Rahmen der Bebauungsplan Beteiligung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Die Stellungnahme von Straßen NRW zum im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 434 "Auf ´m Hover Pfad" wird auch auf Ebene der Abwägung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und der Abwägungstabelle beigefügt, da der Inhalt der Stellungnahme eher Bezug zur Ebene des Flächennutzungsplans nimmt.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 434 "Auf´m Hover Pfad" (Mail vom 24.01.2024): der oben genannte B-Plan liegt an der L202 im Abschnitt 1 und im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß RASt sind freizuhalten.	Die Sichtdreiecke gemäß RAST werden berücksichtigt und in die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustel- lenden Bebauungsplanes Nr. 435 "Auf´m Hover Pfad" eingetragen.	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Im Umfeld des Bebauungsplanes wird die L364n OU Erkelenz-Gerderhahn und Golkrath geplant. Die Maßnahme befindet sich im Landesstraßenbedarfsplan Stufe 1. Die Planung wird Auswirkungen auf den Knoten L354n / K31 haben. Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.  Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Trassenverlauf der im Entwurf des Regionalplanes dargestellten L 364n ist noch nicht abschließend geklärt. Die Bauleitplanung hält einen gewissen Puffer zu der eingezeichneten Trasse im Regionalplanentwurf ein. Hiermit wird dem Grundsatz entsprochen, dass "Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden." Entsprechend den Erläuterungen zu Grundsatz G.57 kann die "räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hunderte Meter variieren. Die Bauleitplanung wird keine 40 Meter weiter nach Osten ausgedehnt als die bestehende Bebauung am östlichen Ortsrand von Golkrath.  Mit der zuständigen Planungsbehörde, hier Straßen NRW, steht die Stadt Erkelenz im engen Austausch bzgl. der Planung der L 364n. Insofern ist auch die frühzeitige Einbeziehung der Fachplanung gegeben.  Sollte in Zukunft Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein besteht aus Sicht der Stadt Erkelenz auch hierfür Raum.	
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 25.01.2024		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A" im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Gerderath 7" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach	Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wird in die Begründung Teil 1 der 40. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel "6.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutz" bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	

Reschlussvorschlag

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

Ahwägungsvorschlag der Verwaltung

Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.  Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.  Folgendes sollte berücksichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.  Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage a	Die EBV GmbH wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden seitens der EBV keine Bedenken erhoben (s. Stellungnahme Nr. 16)  Ebenso wurden der Erftverband und die RWE Power AG beteiligt. Der Erftverband äußert keine Bedenken zur Planung (s. Stellungnahme Nr. 14).  Die Stellungnahme der RWE Power AG wird unter der Nr. 8 behandelt.	
für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.		
RWE Power AG, Zum Gut Bohlendorf, 50126 Bergheim		
Mail vom 25.01.2024		
Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterialien enthalten. Humöse Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß	Der Stellungnahme der RWE Power AG wird insofern gefolgt als dass ein Hinweis zum humosen Bodenmaterial und Berücksichtigung der Bauvorschriften des Eurocodes	Der Stellungnahme wird entsprechend des Abwägungsvorschlages gefolgt.
	derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu enwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.  Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungsnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.  Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.  Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage a	derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt bei Planungen und Vorhaben berückschüteren der Berückschüteren der Berückschüteren der Berückschüteren der Berückschüteren der EBV GmbH, Myhler Straße asi in 418 Staße 11.0.2018 aus der Berückschüteren der B

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.  Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.  Hier sind die Bauvorschriften des Eurocodes 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.  Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 in die Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie in die Begründung und in die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 435 "Auf 'm Hover Pfad" aufgenommen wird.	
9	Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Ottoplatz 2, 50679 Köln Mail vom 29.01.2024		
	bezugnehmend zur 40. FNP Änd. Erkelenz melden wir eine Fehlanzeige, da wir bezogen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" keine Betroffenheit sehen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 02.02.2024		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gemischte Bauflächen Auf' m Hover Pfad", Erkelenz-Golkrath. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.  Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung weiterhin berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in der geplanten Trinkwasserschutzzone Kückhoven befindet.	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kennt- nis genommen.	Kenntnisnahme

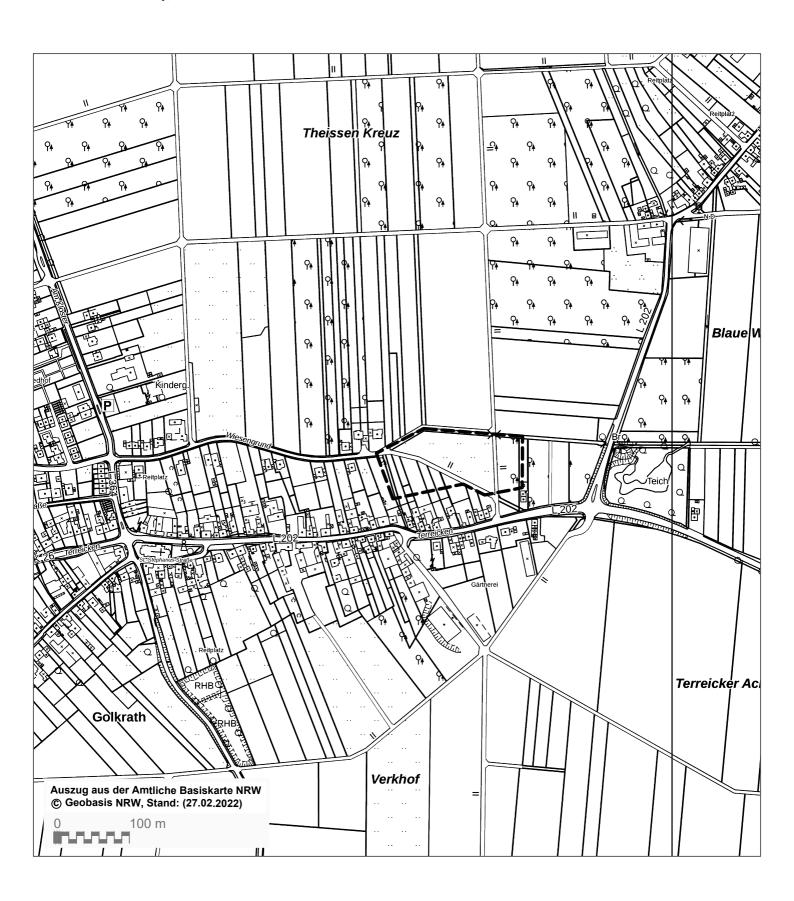
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Schutz des Grundwassers, welches zur Trinkwasserförderung genutzt wird, muss gewährleistet sein.		
11	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Mail vom 02.02.2024		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 05.02.24		
	am Wiesengrund in Erkelenz-Golkrath soll ein neues Baugebiet ausgewiesen werden. Dieses Baugebiet liegt direkt am "Golkrather Fließ". Zu diesem Vorhaben bestehen Bedenken seitens des WVER. Sowohl im Falle eines Hochwassers als auch im Starkregenfall ist ein Teil der Fläche überschwemmt.  Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis kommt es besonders im Bereich vor der Verrohrung zu einer Überschwemmung. Der Wasserstand beträgt in diesem Bereich 84,31 mNHN. Je nach Geländehöhe ergeben sich Wasserstände von bis zu 35 cm auf der Fläche. (s. Abbildung 1).  Ein ähnliches Bild zeigt die Starkregenhinweisgefahrenkarte. Im Bereich vor der Verrohrung liegt ein Wasserstand bis zu 0,5 m vor, ebenso wie im südlichen Bereich des Planungsgebiets (s. Abbildung 2). Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt und eine Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet stattfinden wird.  Des Weiteren werden seitens des WVER Bedenken erhoben, da es vorgesehen ist, den baulichen Abstand zum Gewässer von 3 m durch Vorgaben auf privatem Gelände zu realisieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, das Gebäude im Abstand von 3 m zum Gewässer Probleme aufweisen. Bei längeren höheren Abflüssen im Golkrather Fließ", die auch durch lokale Starkregenereignisse entstehen können, kommt es durch einsickerndes Wasser zu hohen Grundwasserständen an den Gebäuden.  Wenn die Abstandsflächen eingezäunt werden, wird unsere gesetzliche Unterhaltungspflicht erschwert. Wir regen an, einen 3 m breiten öffentlichen Gewässerstreifen vorzusehen und den Abstand der Baugrenze zum Gewässer auf 5 m zu vergrößern. Vor dem Hintergrund der Klimaänderung sollten wir den Gewässern mehr Platz einräumen.	Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes noch in einem Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die obere wie auch die untere Wasserbehörde wurde an der Planung beteiligt. Die obere Wasserbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben. Die untere Wasserbehörde hat sich zu Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten ebenfalls nicht geäußert.  Im Oberlauf des Golkrather Fließ/Millicher Bach befindet sich eine Rückhalteeinrichtung. Bemessen wurde das Becken ursprünglich für ein HQ 50, die Hochwasserentlastung springt allerdings erst bei einem Abfluss zwischen einem HQ 50 und HQ100 an. Das heißt erst bei einem größeren als 50-jährigen und kleiner als 100 jährlichen Hochwasserereignis würde dies überlaufen.  Durch die Anlage von Straßen wird sich das Niveau im Plangebiet erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass es dadurch zu keinen Überschwemmungen durch Starkregen im Baugebiet kommen wird.	Der Stellungnahme wird entsprechend des Abwägungsvorschlages gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag				
		Zum Fließ wird der Abstand der Baugrenzen erhöht indem nördlich der zukünftigen privaten Grundstücke ein 1 m breiter öffentlicher Streifen verbleibt und festgesetzt wird. Hierdurch kann zum einen die Anpflanzung auf den zu- künftigen privaten Flächen durchgeführt und zum ande- ren ein Gewässerunterhalt durchgeführt werden. Dieser kann zudem von dem nördlich an das Fließ angrenzenden Weg erfolgen. Der Abstand vom Fließ zur Baugrenze erhöht sich dadurch auf 4 m.					
13	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 07.02.2024						
	aufgrund der Größe und Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme für Bebauung zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme				
14	Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Mail vom 08.02.2024						
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maß- nahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme				
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 08.02.2024						
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme				
16	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven						
	Zur. O.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB sowie § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme				
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlich	ner Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy				

lf	fd.	Challemanahma	Ahwägungsvorschlag der Verwaltung	Deachlus averable a
N	lr.	Stellungnahme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1				
2				

# Übersicht über den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath







Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/695/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 27.03.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Michael Joos

## Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Im Jahre 2009 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 "Vossemer Straße", im Jahre 2013 den Bebauungsplan Nr. 0300.3 "An der Burg" sowie im Jahre 2018 den Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 "Meister-Gerhard-Straße" als Satzungen beschlossen. Auf Grundlage dieser Bebauungspläne erfolgte in den Folgejahren die Wohnbaulandversorgung des Allgemeinen Siedlungsschwerpunktes Gerderath.

Die oben genannten Bebauungspläne sind heute vollständig realisiert. Hier, und auch im übrigen Ortsteil Gerderath, stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz vereinzelter Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Gerderath ist aus den genannten Gründen die Entwicklung eines weiteren Baugebiets zur Eigenentwicklung erforderlich.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt bzw. liegt brach.

Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht am östlichen Ortsrand von Gerderath ca. 4,3 ha Wohnbauflächen vor. Diese sind in eine nördliche und eine südliche Teilfläche unterteilt. Diese nördlichen, im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, stehen derzeit für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung während die südliche Teilfläche entwickelt werden kann. Durch die Aufgabe einer Gärtnerei und den Rückbau ehemaliger Gewächshäuser liegt das Flurstück 1095 (Gemarkung Gerderath, Flur 11) brach und steht ebenfalls für eine Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Dieses Flurstück ist im wirksamen Flächennut-

zungsplan mit einer ca. 0,6 ha großen Teilfläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 34 Baugrundstücken, auf welchen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäuser entwickelt werden können.

Die Erschließung erfolgt mit einer Anbindung an Am Randerather Hof und an die L46. Hier sieht die städtebauliche Konzeption nach Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Linksabbiegespur ins Plangebiet vor.

Die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

- 1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.
  Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurde während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage Stellung-nahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 20.06.2023 beteiligt. Der Bezirksausschuss hat die Planung in seiner Sitzung vom 24.08.2023 ausgiebig beraten.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

"1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und

- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen."

## Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein □

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

## Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath

lfd.	Stellungnahme	Abwägungevorschlag der Verwaltung	Poschlussvorschlag
Nr.	Stellungnahme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023				
1	gemäß § 3 Abs. 1 Ba	lugb			
1	Schreiben vom 30.06.2023				
	Hiermit erhebe ich Einwendungen bzw. gebe Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.	zu 1.	Die Anregungen aus der Stellungnahme		
	1. Der Bebauungsplanentwurf hat einen falschen Namen	In den Unterlagen, wie zum Beispiel Flurbüchern und	werden zur Kenntnisgenommen und		
	Ausweislich eines Plans des Katasteramtes des Kreises Erkelenz vom 10.02.1949 zur Gemarkung Gerderath im	Katasterauszügen, die dem Katasteramt des Kreises	teilweise beachtet.		
	Maßstab 1:2.500 wurde die Flur "Am Neusser Weg" benannt. Demzufolge müsste der Bebauungsplanentwurf	Heinsbergs vorliegen, ist die Flurbezeichnung "Am Neuser			
	nun ebenfalls so benannt werden. (Plan liegt mir vor)	Weg" eingetragen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes			
		wird beibehalten.			
	2. Fehlende Festsetzungen zur Errichtung einer Querungshilfe auf der L 46 und von Fahrbahnverschwen-				
	kungen	zu 2.			
	Ausgehend von der Fronderather Straße existiert momentan nur ein einseitiger Bürgersteig auf der L 46 bis zum	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1			
	heutigen Ortsrand. Alle Besucher und Bewohner des neuen Baugebietes sind also gezwungen, die Fahrbahn der	"Am Neuser Weg" wird im Bereich der geplanten Linksab-			
	L 46 zu queren. In der Vorplanung waren demzufolge sowohl eine Querungshilfe als auch eine doppelte Fahr-	biegespur und Gehwegerweiterung angepasst. Für den			
	bahnverschwenkung zur Geschwindigkeitsreduzierung des Kfz-Verkehres vorgesehen.	Bereich, in dem die geschwindigkeitsdämpfenden Maß-			
	Das Baurecht für die Herstellung dieser Anlagen sollte durch den Bebauungsplan mit geregelt werden. Das	nahmen vorgesehen sind, ist eine Ausweitung des Gel-			
	kostet keinen nennenswerten Mehraufwand, ist wesentlich günstiger und weniger zeitaufwendig als ein Plan-	tungsbereiches des Bebauungsplanes nicht notwendig.			
	feststellungsverfahren und es ist rechtssicherer als ein Verfahren "im Fall unwesentlicher Bedeutung".	Die geplanten Maßnahmen werden im Einvernehmen mit			
	Die doppelte Fahrbahnverschwenkung dient der Geschwindigkeitsreduzierung vor der Querungshilfe. Aber	dem Straßenbaulastträger, Straßen NRW, vorgenommen.			
	auch aus Lärmschutzgründen ist die Geschwindigkeit in Höhe der zu verlegenden Ortseingangstafel bzw. des	Ein Grunderwerb ist in diesem Bereich nicht notwendig.			
	grau schraffierten Grundstückes auf 50 km/h zu reduzieren. Ein von der Gerderather Bevölkerung sehr gelobtes				
	Muster ist die doppelte Fahrbahnverschwenkung auf der K 28. Es wird empfohlen diese Bauart auch auf der L 46 zu verwenden.	zu 3.			
	zu verwenden.	Die Gestaltung der Grünflächen mit Fußwegen und Bän- ken ist Teil der späteren Ausführungsplanung und nicht			
	3. Bänke mit schattenspendenden Bäumen (Hochstamm) ausstatten	des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anordnung der Bäu-			
	Die Grünflächen A1, B1 und B2 sollen mit Fußwegen in Form von wassergebundenen Decken und Bänken	me ist Teil der späteren Ausführungsplanung. Die Stel-			
	ausgestattet werden. Gleichzeitig dienen die darunterliegenden Rigolen der Niederschlagswasserversickerung.	lungnahme wurde zur Information hierzu an das Tiefbau-			
	Es ist darauf zu achten, dass die Rigolen so angelegt werden, dass zumindest ein Baum je Bank dort gepflanzt	amt und Grünflächenamt weitergeleitet.			
	werden kann. Die Bäume sollten südwestlich der jeweiligen Bank gepflanzt werden. Die Festsetzungen im B-	and and an annual condition we the special conditions			
	Plan (Pflanzlisten) in Bezug auf die o.g. Grünflächen sind anzupassen.	zu 4.			
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Wie in der Begründung beschrieben, werden die festge-			
	4. Wege mit wassergebundenen Decken	setzten öffentlichen Grünflächen B1 und B2 mit Wie-			
	Wege mit wassergebundenen Decken haben den Nachteil, dass sie bei häufiger Nutzung so verdichten, dass	se/Rasen gestaltet und mit einer umlaufenden Hecke			

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	aine dem Asphalt ähnliche Versiegelung erfolgt. Die Niederschläge werden dann über die Schulter des Weges	hagranzt Die Hacke darf stellenweise unterhrochen	

eine dem Asphalt ähnliche Versiegelung erfolgt. Die Niederschläge werden dann über die Schulter des Weges abgeleitet und verringern so die Fläche zur Aufnahme des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, zumindest die beiden Angerflächen (B1 und B2) nur mit Gras einzusäen. Vorbild können hier die Angerflächen im Baugebiet an der Burg sein. Ein weiterer Nachteil von wassergebundenen Decken sind die relativ hohen Unterhaltungskosten.

Es wird auch der Vorschlag unterbreitet, die in den Grünflächen A1 – A3 vorgesehenen Flächen, vorerst ohne die Anlage von Wegen herzurichten. Die Anwohner werden durch die fußläufige Nutzung "Trampelpfade" entstehen lassen. Sollten dann Wünsche nach befestigten Wegen geäußert werden, kann man erkennen, wo diese am sinnvollsten anzulegen sind.

#### 5. Versiegelung von Vorgärten

In den Festsetzungen ist geregelt, dass 30 % der Vorgartenfläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten ist. Dieser Wert sollte auf 50 % erhöht werden. Damit wird die Grundwasserneubildung auch auf dem jeweiligen Grundstück verbessert und das Ortsbild verschönert.

#### 6. Klinkerfarben

Es ist nicht nachvollziehbar, warum weiße (matte) Klinkerfassaden ausgeschlossen werden. Bereits in früheren Bebauungsplänen im Stadtgebiet wurde dies zugelassen. Im Rahmen der Gleichbehandlung, auch zu weißen Putzfassaden, sollte dies ermöglicht werden.

begrenzt. Die Hecke darf stellenweise unterbrochen werden, damit das dort zu versickernde Wasser der Straßenoberfläche den Flächen B1 und B2 zugeführt werden kann. Bzgl. der Anlage von Wegen siehe unter Nr. 3.

#### zu 5.

Eine Erhöhung der unversiegelten Flächen des Vorgartenbereiches wird aus ökologischen Gesichtspunkten begrüßt. Jedoch müssen auch Bauvorhaben mit den notwendigen versiegelten Flächen für Zufahrten und Wegen sowie Abstellflächen für Mülltonnen und Fahrräder auf Grundstücken mit schmalen Grundstücksbreiten realisierbar bleiben. Für eine Doppelhaushälfte mit 10m Grundstücksbreite beträgt die Fläche des Vorgartens 30gm. Für eine Zufahrt und Zugang zum Haus sind schon in etwa 50% der Fläche verbraucht. Einer Erhöhung des unversiegelten Flächenanteiles wird für den Vorgartenbereich aus dem genannten Grund nichtvorgenommen. Um die Bodenversiegelungen innerhalb des Plangebietes auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, wird die Grundflächenzahl für das WA1 mit 0,35 unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO festgesetzt.

#### Zu 6.

Die gestalterischen Festsetzungen werden ergänzt, so dass auch weißer Klinker mit farblich angepasster Fugenfarbe zugelassen wird. Die Wirkung im Straßenbild einer weißen Putzfassade und weißem Klinker mit hellen Fugen, wird als ähnlich eingestuft.

lfd.	Challemanahma	Abovi zonazovanski z dan Vanoslitora	Deachlus averable =
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

#### Öffentlichkeit Schreiben vom 04.07.2023 Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, welche ich bereits am 28.06. dem Bezirksausschuss Ger-Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst Den Anregungen aus der Stellungnahme derath übersandt habe, aber noch einmal an Sie richten mag/ soll: frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und vorauswird nicht gefolgt. Gerne bringe ich meine Überlegungen zum beabsichtigten Bebauungsplan ein. Dass Stellungnahmen im Rahsichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, ihr men einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb von nur 5 Tagen abgegeben werden sollen, ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. empfinde ich als doch sehr kurz im Hinblick auf einen Umfang von mehr als 120 Seiten. Die Frist muss angemessen sein. Das BauGB sieht die Öffentlichkeitsbeteiligung zweistufig vor. An die Beteili-Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die diesem zugrunde liegenden Begründungen gung nach § 3 (1) BauGB schließt sich zu einem späteren erscheinen mir als baurechtlichem Laien grundsätzlich gut durchdacht und sind zu begrüßen. Zeitpunkt die Beteiligung nach § 3 (2) BauGB an. Hier regelt der Gesetzgeber konkret die Frist der Auslegung für Im Detail jedoch kann ich mit Blick auf eine moderne Entwicklung der Stadt Erkelenz – hier insbesondere im die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer Stadtteil Gerderath -, welche sich meinem Empfinden nach auch in einer möglichen Art und Weise der Bebauvon 30 Tagen. ung widerspiegelt, manche Regelungen nicht nachvollziehen. Wie in der Stellungnahme geschrieben, soll für das WA 1, Nachvollziehbar ist, dass im Rahmen der Festsetzungen für das WA 1 eine aufgelockerte Bebauung hin zur welches für die Randbereiche des Plangebietes zur freien freien Landschaft aus planerischen Gesichtspunkten wünschenswert ist. Diese ist jedoch m. E. nicht nur durch Feldflur hin festgesetzt wird, eine aufgelockerte Bebaudie Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m zu erreichen. ungsstruktur erreicht werden. Mit den Festsetzungen Dies wird ebenfalls bereits durch die etwas unter dem Orientierungswert von 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl einer maximalen Traufhöhe von 4.75m und einer maximasowie eine Geschossflächenzahl von 0,6 erreicht. Da aufgrund vorgenannter Festsetzungen praktisch keine len Firsthöhe von 9,50m wird erzielt, dass die Wohnhäuser zweigeschossige Bebauung möglich ist, minimieren sich auch die gestalterischen Freiheiten der Bauherren. So wie eingeschossige Gebäude mit Dach wirken. Rechnesind manche Bauformen moderner Architektur aufgrund geringer Traufhöhe nicht umsetzbar. Dies wird durch risch kann das Dachgeschoss zu einem Vollgeschoss nach die einschränkenden Vorgaben von Dachformen und -aufbauten sowie Fassadenmaterialien noch verstärkt (z. Landesbauordnung NRW ausgebaut werden. Das einge-B. Cube Bauweise). Nachvollziehbar mag das gewünschte Erscheinungsbild eines Einfamilienhauses in Ortsschossig wirkende Wohnhaus mit geneigtem Dach in Form randlage als eingeschossige Bauweise mit "ausgebautem Dachgeschoss" erscheinen. Jedoch lockern in unserer von Sattel-, Walm-, und Zeltdächern soll dazu beitragen freien und pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Bauformen und Stile das Stadtbild auf und machen es ein harmonisches und optisch ansprechendes Siedlungsauch für junge Familien und Akademiker interessant und lebenswert(er). Mit der Zulassung auch von Flachdäbild zu erreichen, welches schon im angrenzenden Wohnchern eröffnen sich unter gegebenen Rahmenbedingungen weitere, vielfältige architektonische Möglichkeiten; gebiet der Ortslage Gerderath vorhanden ist und generell sowohl im Zentrum des städtebaulichen Entwurfes (wie z. B. WA 2) als auch im Bereich WA 1. Im Bereich WA1 die Randbereiche der dörflichen Lagen der Stadt Erkelenz wäre unter unveränderter First- und Traufhöhe eine eingeschossige Bauweise bei Wahl eines Flachdaches prägt. Die Erhaltung und Gestaltung des Siedlungsbildes der dörflichen Strukturen ist ein städtebauliches Ziel der garantiert. Bauleitplanung. Wenn auch die Festsetzung der Fassadenmaterialien einigen gestalterischen Spielraum lässt, wäre die freie In Baugebieten bzw. bestehenden Wohngebieten, welche Wahl wünschenswert. Auch aus pragmatischen Gründen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand in Behörden eine städtischere Lage haben bzw. die Umgebung bereits

lf	d.	Ctall::::grade:::	Ahwägungsvorschlag der Verwaltung	Parahlurayayarhlar
N	lr.	Stellungnahme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

sowie Kosten auf Seiten der Bauherren, könnten hilfsweise die im Rahmen einer Abweichung zugelassenen Farben bereits im Bebauungsplan erlaubt werden.

Andere Gemeinden haben beispielsweise (exemplarisch anhand des Bebauungsplanes "Am Wingertsberg" der Stadt Wassenberg) gezeigt, wie ein offener und moderner Bebauungsplan ohne Vorgaben/ Beschränkungen von Dachformen, Fassadenmaterialien etc. auskommt. Hier entstehen architektonisch wertvolle und individuell gestaltete Häuser, die sich dennoch zu einem harmonischen Gesamtbild zusammen- und in die Natur einfügen.

Die Begrünung von Vorgärten zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und der Anlage von Steingärten begrüße ich persönlich im Rahmen des Klimawandels und städtebaulicher Erhitzung.

Aber warum sollten Einfriedungen (außerhalb der Vorgärten) nur mit einer transparenten Zaunanlage erstellt werden? Die Begründung/ der gestalterische Aspekt erschließt sich mir nur bedingt. Es gibt auch ökologisch gute und optisch ansprechende Alternativen. Gerade in den ersten Jahren im Rahmen von Anwachsphasen ist hierdurch die Privatsphäre der Bauherren sehr stark eingeschränkt. Vielleicht wäre hier auch eine Möglichkeit mit teilweisem Sichtschutz (durch Festsetzung in einer vorgegebenen Höhe) oder abwechselnden transparenten und nicht-transparenten Elementen eine gangbare Variante. Zugegebenermaßen bin ich als (ehemaliger) Eigentümer der zur Rede stehenden Flächen persönlich stark von dieser Vorschrift betroffen, da unser Grundstück, welches wir der Stadt für die Entwicklung abgetreten haben, an den öffentlichen Fuß- und Fahrradweg angrenzt, der zur – wahrscheinlich durch Hundebesitzer stark frequentierten – Grünanlage führt. Hier befürchte ich ebenso eine starke Geruchsbelästigung aufgrund zahlreicher negativer Beispiele in Gerderath. Vielleicht ließe sich für die beiden hier angrenzenden Grundstücke eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung finden.

Zusammenfassend rege ich an, Einschränkungen hinsichtlich Dachformen sowie Fassadenmaterialien möglichst entfallen zu lassen oder auch Flachdächer zuzulassen sowie die Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der Einfriedungen zu überdenken/ zu lockern.

Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

durch Flachdachbauten mitgeprägt wird, sind diese auch zulässig (s. z.B. Bebauungsplan Nr. VI/1 "Bauxhof" oder Nr. II/3 "Goswinstraße/ Flachsbleiche").

Gemäß §9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW werden in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz Gestaltungsvorschriften, wie z.B. der Fassadenmaterialien oder Einfriedungen, getroffen. Diese Regelungen sollen der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes dienen. Der Gestaltungsrahmen und die getroffenen gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an orts- und regionaltypischen Gestaltungsmerkmalen.

Die Festsetzung zu Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen und ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen zulässig sind (auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun), sollen zu einem harmonischen Straßenbild und Aufwertung des Straßenraumes beitragen. Die damit einhergehende Unzulässigkeit von z.B. Mauern oder Gabionen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, verhindern, dass diese Bereiche nur noch aus versiegelten, asphaltierten oder gepflasterten Bereichen mit gemauerten Seitenbegrenzungen bestehen. Zusätzlich wird durch diese Festsetzung für schmale Verkehrsflächen, wie hier im Bebauungsplan der Rad- und Gehweg, verhindert, dass diese Bereiche schlauchförmige Angsträume werden.

Weiterhin wird durch die Festsetzung der Hecken zu öffentlichen Flächen der Raum für eine Flora und Fauna im Gartenbereich zumindest in einem gewissen Maß gesichert und der Wechsel zwischen Gärten und z.B. öffentlichen Grünflächen für Kleintiere, wie z.B. Igel, ermöglicht. Ebenfalls dienen Hecken als Brutstätte der in

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
		Wohngebieten immer weiter zurückgedrängten Vogel- und Insektenwelt, die für die Funktionsfähigkeit der Flora innerhalb des Wohngebietes von Bedeutung sind. Zusätz- lich wird durch die Heckenpflanzungen die Verdunstungs- fläche der Wohngebiete in den heißer werdenden Som- mern, erhöht. Diese Festsetzung dient somit auch der kleinklimatischen Aufwertung, der Wasserrückhaltung und dem Hitzeschutz.			
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB				
1	Öffentlichkeit Schreiben vom				
2	Öffentlichkeit Schreiben vom				
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB					
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023				
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme		
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023				

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.  Achtung!  Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unter- irdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.  Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baube- ginn anzufordern.  Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.  Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.  Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben  "Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit."	Die Stellungnahme wurde dem Tiefbauamt, zur Beachtung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	Kenntnisnahme
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft. 50606 Köln Mail vom 27.06.2023		
	Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage.	Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 "Am Neuser Weg" weist mit 22,5% Grünflächenanteil und	Kenntnisnahme

fd. Ir.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trinkwasserversorgung:  Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg" in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz.  Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor.  Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebiet liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen.	Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Da die Fläche derzeit nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage befindet werden keine weiteren Maßnahmen als erforderlich erachtet.  Im Übrigen betrifft das in Aussicht gestellte Wasserschutzgebiete sehr große bereits langjährig bebaute Bereiche im Stadtgebiet, so dass durch dieses Baugebiete keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.  Keine Abwägung erforderlich.	
	Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versieglung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.		
	Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfalts- pflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist "Jede Person [] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche		

Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,     3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und     4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."  Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln		
4	(Obere Wasserbehörde). Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach		
	Die bereits frühzeitig festgelegten, erforderlichen Maßnahmen auf der L46, sind mittels Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb zu regeln.  Zuvor ist die Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Kostenträger ist gemäß Verursacherprinzip, die Stadt Erkelenz.  Konkret handelt es sich um den Bau eines Linksabbiegers und einer Querungshilfe zur verkehrssicheren Anbindung des geplanten neuen Wohngebietes.  Die als Anlage angefügten allgemeinen Vorgaben Landesstraße sind zu beachten.  Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken.  Ich weise darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.  Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.  Sind Lärmschutzanlagen entlang der von hier betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsar-	Die Stellungnahme mit Anlage wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird vorbereitet. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
	beiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Landesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur Befestigten Fahrbahnkannte ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten sowie mind. 1,0 m von der Grundstückgrenze der Straße.  Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 30.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen.  Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.  Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wird ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 "Am Neuser Weg" aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme

			1
8	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		
	die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.  s. Anlage Ö9	Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahme ist in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 "Am Neuser Weg" und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen.  Dass nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus die Grundwasseroberfläche ansteigt und sich langfristig im Bereich des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen können, wird in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.	Der Hinweis zum möglichen Grundwas- serstand nach Beendigung des Braun- kohlenbergbaus wird ergänzt.
10	Schwalmverband Mail vom 11.07.2023		
	Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Schwalmeinzugsgebiet. Daher ist eine Betroffenheit unsererseits nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
11	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia Jacoba A" und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Gerderath 1" sowie "Gerderath 3". Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes "Sophia Jacoba A" ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder "Gerderath 1" und "Gerderath 3" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleit- planverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wird die RWE Power AG erneut am Bauleitplanver- fahren beteiligt. Ebenso wird die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ger Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der b	Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 9 behandelt.  Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau und Steinkohlenbergbau ist unter dem Kapitel "Grundwasser" bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	
	Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 -2000 1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bl	Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer in/ Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zur regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangen Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden unterlägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich han ahch den hier vorliegenden unterlägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich hande hei her vorliegenden unterlägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich hand hen hier vorliegenden unterlägigen Bergbaus sind abgeklungen. Scholle, Folgendes sollte berüch anch den hier vorliegenden unterlägigen Bergbaus sind die bergen berghaus sind abgeklungen. Scholle, Folgendes sollte berüchsichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betreib der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserrätäde in Planbereich in den nächsten Ja

Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
12	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Die grundsätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde mit dem Flächennutzungsplan beschlossen. Die externe Kompensation wurde auf das artenschutzrechtlich erforderliche Maß reduziert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.	Erdbebengefährdung: Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 "Am Neuser Weg", Erkelenz- Gerderath aufgenommen.	Kenntnisnahme

lfd.	S. II.		Passblussyarssblas
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

• Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderathund ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.

#### Schutzgut Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>1</sup>.

#### Schutzgut Boden:

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil der Begründung Teil 2, dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg". Das dort ermittelte ökologische Defizit, dass auch den Eingriff in den Boden berücksichtigt, wird überwiegend über die zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m<sup>2</sup> Fläche, s. Begründung Teil 2, Punkt. 7 Eingriffsregelung). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

	T		
	¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf		
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 21.07.2023		
	Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. (4 x 5 m =K1529) (4x 6 m =K1824) betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit uns.  s. Anlage Ö17	Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.  Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes während der Bauleitplanung nicht erforderlich ist.  Die Anlage (Plan) bezüglich der gewünschten Standorte für die beiden Trafostation wurde für die Ausbauplanung an das Grünflächenamt und Tiefbauamt weitergeleitet.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird berücksichtigt.
18	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023		
	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Brandschutz:	Kenntnisnahme
	Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken.	Kenntnisnahme	
	Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist.  Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaft-	Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 4 behandelt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

lichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittelungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig.

Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant.

#### Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Konflikte konnten für den Bluthänfling, die Feldlerche sowie das Rebhuhn ermittelt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) abgestimmt, die bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen wurden. Diese Flächen können multifunktional auch für die Eingriffsregelung verwendet werden und sind zeitnah anzulegen.

Insgesamt entsteht ein Defizit von 33.048 Ökopunkten, von denen 24.600 Punkte durch die Herstellung der CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Die verbleibenden 8.448 Punkte sollen über das städtische Ökokonto verrechnet werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird auch diese Fläche in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche "CEF-Feldlerche" übertragen.

#### **Brandschutz**

Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:

#### 1. Öffentliche Verkehrsfläche

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen einzu-

Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A).

Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen.

Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	planen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).		
	2. Löschwasserversorgung  Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.  Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: "Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen."  Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:  - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.  - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.  - Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.  - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.  - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu		
	· Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unterschreiten.  · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.		
	Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen"		

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stettungnamme	Abwagangsvorsentag der verwattung	Descritussvorsentag

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend - hausgebiet e (SW)	allgem. Wohn besondere V (W Mischgel	gebiete (WR) gebiete (WA) Vohngebiete (B) biete (MI) ete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
		gebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³	ł/h	m³/h		m³/h
klein	24	4	8	96		96
mittel	48	90	6	96		192
groß	96	90	6	192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

### 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19	herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstellund Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.  4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.  Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
19	Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.  Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
20	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen  Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	keine Bedenken.		
21	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		
	Für die Zusendung der Planentwürfe (0300.2/1 "Am Neuser Weg") bedanken wir uns.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.		
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicl gemäß § 4 Abs. 2 Ba		
1			
2			

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath







Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: A 30/276/2024
Status: öffentlich

.atus. Onen

AZ:

Datum: 25.03.2024

Rechts- und Ordnungsamt Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch

Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.11.2022

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Die allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 21.09.2022 geändert.

Am 29.09.2021 hatte der Rat der Stadt Erkelenz mit 47 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen, dass das bezahlte Parken in der Innenstadt mit Beginn der Bauarbeiten am Parkhaus "Ostpromenade" vorübergehend ausgesetzt werden solle. Im genannten Beschluss wurde zeitgleich beschlossen, dass nach Eröffnung des neuen Parkhauses "Ostpromenade" diese Aussetzung der Parkgebühren in der Innenstadt wieder aufgehoben werden solle.

Da die Bauarbeiten an der Mobilstation fortschreiten und die Eröffnung unmittelbar bevorsteht, ist eine erneute Änderung der Parkgebührenordnung zur Umsetzung des Beschlusses vom 29.09.2021 erforderlich, um die Aussetzung der Parkgebühren wieder aufzuheben.

Beschlussentwurf als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

"Die als Anlage beigefügte 7. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung der Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz vom 19.12.2001 (Parkgebührenordnung) wird beschlossen."

Kli	m	2-6	<u> </u>	h	20	L.
nII		4-1		116	-(	и.

	ussentwurf					

Ja □ Nein ⊠

Keine Auswirkungen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Aus den im Stadtgebiet vorhandenen Parkscheinautomaten konnten vor Aussetzung der Parkgebühren folgende Einnahmen erwirtschaftet werden:

2018: 300.269,30 € 2019: 305.540,67 €

**2020: 238.511,45** € (Mindereinnahmen durch Lockdown und allgemeine Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)

2021: 162.658,40 € (Einschränkungen bedingt durch die Corona-Pandemie, Verzicht auf Erhebung von Parkgebühren im Juni und Juli zur Unterstützung der Gastronomie und Handelbei Wiedereröffnung)

#### Anlage:

Entwurf der 7. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001

## Allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung)

vom 19.12.2001 in der Fassung der 7. Änderung vom xx.xx.xxxx

Aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310, 919), und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebO St vom 25.11.2011 (BGBl. I S. 98), in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NRW S. 518), in der jeweils aktuellen Fassung, wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung in der Fassung der 7. Änderung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mittels Parkschein eines Parkscheinautomaten für die Dauer der zulässigen Parkzeit möglich ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. § 13 Abs. 1 S. 2 f. und Abs. 3 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Überwachung der Parkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erfolgt grundsätzlich durch Parkscheinautomaten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Überwachung der Parkzeiten im Rahmen des Handyparkens.

§ 2

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

§ 3

- (1) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich je 10 Minuten Parkzeit 0,10 Euro für alle gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Lösen eines Parktickets an einem Parkscheinautomaten oder durch Nutzung des Handyparkens zu entrichten.
- (3) Für eine Kurzparkdauer von 15 Minuten kann im Bereich der Parkscheinautomaten durch Betätigen der "Brötchentaste" und im Rahmen des Handyparkens kostenlos geparkt werden.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Anlage zu § 2 der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz

I. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden:

Aachener Straße

Kirchstraße

Johannismarkt

Burgstraße

Gasthausstraße

Franziskanerplatz

Südpromenade

Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Straße und Heinrich-Jansen-Weg

Hermann-Josef-Gormanns-Straße

Ostpromenade rund um die Mobilstation

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

II. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde

Ostpromenade

Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)

Tenholter Straße

Brückstraße

Markt

Kölner Straße

Bahnhofsvorplatz

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

III. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf drei Stunden durch Parkscheibenregelung

Zehnthofweg zwischen Gasthausstraße und Westpromenade

Anton-Raky-Allee zwischen Theodor-Körner-Straße und Mühlenstraße

Theodor-Körner-Straße (mit Ausnahme der dem Stadtpark gegenüberliegenden

Straßenseite)

Mühlenstraße zwischen Martin-Luther-Platz und Anton-Raky-Allee

Am Stadtpark

Parkweg

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

IV. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch Parkscheibenregelung

Anton-Raky-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Theodor-Körner-Straße

Roermonder Straße

Nordpromenade

Freiheitsplatz

Parkplatzerweiterung Dr.-Josef-Hahn-Platz

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

9.00 Uhr - 14.00 Uhr Sa

٧. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf anderthalb Stunden durch Parkscheibenregelung

Parkbuchten Goswinstraße (vor ärztlicher Notdienstpraxis)

VI. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde durch Parkscheibenregelung

Aachener Straße (vor dem Kiosk) Atelierstraße / Ecke Tenholter Straße

Bahnhofsvorplatz

Besucherparkplätze Stadtverwaltung Johannismarkt (Hinterausgang)

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

> Sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- VII. Gebührenfreiheit auf ansonsten gebührenpflichtigen Parkplätzen an Samstagen
  - mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch a. **Parkscheibenregelung**

Aachener Straße

Kirchstraße

Johannismarkt

Burgstraße

Gasthausstraße

Franziskanerplatz

Südpromenade

Hermann-Josef-Gormanns-Straße

Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Straße und Heinrich-Jansen-Weg

Ostpromenade rund um die Mobilstation

Bewirtschaftungszeitraum: 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

b. mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde durch Parkscheibenregelung

Brückstraße

Ostpromenade

Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)

Tenholter Straße

Bahnhofsvorplatz

Markt

Kölner Straße

Bewirtschaftungszeitraum: 9.00 Uhr - 14.00 Uhr





Beschlussvorlage Vorlage-Nr: /029/2024 Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 14.03.2024

Erster Beigeordneter Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr.

Hans-Heiner Gotzen

## Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

Beratungsfolge:

Datum Gremium

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### Tatbestand:

Die Kreissparkasse Heinsberg wird gemeinsam vom Kreis und der Stadt Erkelenz als Zweckverbandssparkasse getragen. Dementsprechend werden in die Gremien der Kreissparkasse sowohl Vertreter des Kreises als auch der Stadt entsandt. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands wählt dabei nach § 7 der Sparkassensatzung die Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine explizite satzungsrechtliche Regelung zur Verteilung der Verwaltungsratssitze auf Kreis und Stadt existiert derzeit nicht. Lediglich § 12 Abs.1 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG) weist auf die allgemeinen Grundsätze der Verhältniswahl hin. Zwar stand auch bislang bereits fest, dass eine Aufteilung der Gesamtsitze entsprechend dem prozentualen Anteilen von Kreis und Stadt an der Kreissparkasse (d. h. 80 % zu 20 %) zu erfolgen hat. Mit Blick darauf, dass zugleich auch der politische Proporz der Parteien zu gewährleisten ist, kam es in der Vergangenheit allerdings regelmäßig zur Notwendigkeit einer Auslegung der wahlrechtlichen Vorschriften. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, hat sich die Verbandsversammlung der Kreissparkasse dafür ausgesprochen, eine ausdrückliche Regelung zur Besetzung des Sparkassenverwaltungsrates aufzunehmen. Dementsprechend wurde in der Verbandsversammlung vom 13.11.2023 folgende Ergänzung der Verbandssatzung um § 7a beschlossen:

"Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heinsberg besteht aus 15 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, neun weitere sachkundige Mitglieder und fünf Vertreter der Dienstkräfte. Die Wahl des Verwaltungsrates hat so zu erfolgen, dass – unbeschadet der nach § 10 SpkG auf die Vertreter der Dienstkräfte der Sparkasse entfallenden Sitze – auf die Verbandsmitglieder des Kreises Heinsberg acht und auf die der Stadt Erkelenz zwei Sitze entfallen.

Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird insoweit auf die Sitzverteilung gemäß vorstehendem Satz 2 angerechnet."

Mit dieser Regelung wird nunmehr verbindlich klargestellt, dass der Parteiproporz nicht zu einer Verschiebung der auf Kreis und Stadt entfallenden Sitze führen kann.

Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreistages und Stadtrates und der anschließenden Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

"Der Rat der Stadt Erkelenz stimmt der Ergänzung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband um folgende Regelung zu:

§ 7a

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heinsberg besteht aus 15 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, neun weitere sachkundige Mitglieder und fünf Vertreter der Dienstkräfte.

Die Wahl des Verwaltungsrates hat so zu erfolgen, dass – unbeschadet der nach § 10 SpkG auf die Vertreter der Dienstkräfte der Sparkasse entfallenden Sitze – auf die Verbandsmitglieder des Kreises Heinsberg acht und auf die der Stadt Erkelenz zwei Sitze entfallen.

Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird insoweit auf die Sitzverteilung gemäß vorstehendem Satz 2 angerechnet."

	Klima-Check: Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?							
Ja		Nein	$\boxtimes$					
Keine Relevanz.								
Finanzielle Auswirkungen:								





Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 10/397/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 12.04.2024

Hauptamt Verfasser: Amt 10 Simon Häusler

### Bildung des Wahlausschusses

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### Tatbestand:

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) einen Wahlausschuss zu bilden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer dieses Wahlausschusses werden zwar vom Rat gewählt, jedoch ist der Wahlausschuss kein Ratsausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nach den Vorgaben des KWahlG NRW besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzendem bzw. als Vorsitzende (und zwar mit Stimmrecht) und 4, 6, 8 oder maximal 10 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Die Variabilität bei der Festlegung der Größe des Ausschusses ist nicht als Reaktionsmöglichkeit auf einen mehr oder minder großen Arbeitsanfall für diesen Ausschuss zu werten, sondern sie soll die Möglichkeit eröffnen, dass möglichst viele im Rat vertretenen oder auch in Zukunft auftretenden politischen Richtungen mitwirken können. Dies war auch der Grund dafür, weshalb der letzte Wahlausschuss der Stadt Erkelenz neben dem Vorsitzenden bereits 10 Beisitzerinnen und Beisitzer umfasste. Für jede Beisitzerin bzw. für jeden Beisitzer ist eine persönliche Stellvertretung zu bestimmen. Die Verwaltung schlägt vor, es bei der bisherigen Ausschussgröße zu belassen.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Wahlausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so müsste nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei wären dann die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag würden dann zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Wären danach noch Sitze zu vergeben, so wären sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen müsste das Los, das vom Vorsitzenden zu ziehen wäre, entscheiden.

Die Sitzverhältnisse im aktuellen Rat weisen darauf hin, dass bei einer Ausschussgröße von 10 Beisitzern und Beisitzerinnen folgende Verteilung für die Fraktionen zu erwarten wäre:

CDU	4
Bündnis 90/Die Grünen	3
SPD	1
FDP	
Bürgerpartei	2*
FW-UWG	

<sup>\*</sup> Für die <u>drei kleinsten Fraktionen</u> (FDP, Bürgerpartei und FW-UWG) stehen insgesamt rechnerisch <u>nur 2 Sitze</u> zur Verfügung. Hier sollte nach Möglichkeit eine Einigung unter den betroffenen Fraktionen erfolgen, um einen einheitlichen Wahlvorschlag zu erhalten.

Die FDP-Fraktion hat zwischenzeitlich erklärt, dass sie zugunsten der anderen Fraktionen auf einen Sitz im Wahlausschuss verzichtet. Es liegen aktuell Wahlvorschläge von CDU, SPD, FW-UWG, Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerpartei vor, die in den Wahlvorschlag im Beschlussentwurf eingetragen sind.

#### Beschlussentwurf:

- "1. In den Wahlausschuss der Stadt Erkelenz werden auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 des Gesetzes für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen 10 Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt.
- 2. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern des Wahlausschusses werden die nachstehend aufgeführten Personen als ordentliche Mitglieder bzw. als persönliche Stellvertretung gewählt:

lfd. Nr.	ORDENTLICHES MITGLIED	PERSÖNLICHE STELLVERTRETUNG
01	RM Dr. Alexander Kus	RM Klaus Füßer
02	RM Michael Kutz	RM Karin Mainka
03	RM Marwin Altmann	RM Markus Forg
04	RM Rainer Merkens	RM Willi Weitz
05	RM Johannes Menzel	RM Peter Kaul
06	RM Silvia Stolzenberger	RM Petra Kanters
07	RM Jürgen Vieten	RM Christel Honold-Ziegahn
08	RM Brigitte Vosen	RM Michael Tüffers
09	RM Otto Hübgens	RM Christopher Moll
10	RM Peter Czybik	RM Karl-Heinz Frings."

#### Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?							
Ja		Nein					
Keine R	Keine Relevanz.						
Finanzielle Auswirkungen: Keine.							





Beschlussvo	orlage	Vorlage-Nr: Status:	A 10/398/2024 öffentlich			
Federführend: Hauptamt		AZ: Datum: Verfasser:	11.04.2024 Amt 10 Ulrike Hoeren			
Besetzung der Ausschüsse und Gremien						
Beratungsfolge	:					
Datum	Gremium					

#### Tatbestand:

24.04.2024

Rat der Stadt Erkelenz

Durch Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Dignanllely Meurer und SkB Jens Raterink hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz Nach- und Umbesetzungswünsche mitgeteilt.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse und Gremien ist der Rat der Stadt Erkelenz.

#### Beschlussentwurf:

"Hiermit werden folgende Änderungen in Ausschuss- und Gremienbesetzungen beschlossen:

Lfd. Nr.	Ausschuss/Gremium	Änderung
01.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	Ratsmitglied Peter Kaul wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, Ratsmitglied Dignanllely Meurer, bestellt.  Die Verhinderungsvertretung bleibt unberührt.
02.	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender alphabetischer Reihenfolge: RM Andreas Grunert RM Christel Honold-Ziegahn RM Petra Kanters RM Peter Kaul RM Britta Kox RM Inga Menzel RM Beate Schirrmeister-Heinen RM Silvia Stolzenberger RM Jürgen Vieten RM Ramona Willms-Recker RM Niklas Klasen (DIE LINKE)

	A 1 6" - 1 1 1	5. V 1. 1
03.	Ausschuss für Braunkohle,	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Frak-
	Strukturwandel und LandFolge	tion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender
		alphabetischer Reihenfolge:
		RM Andreas Grunert
		RM Christel Honold-Ziegahn
		RM Petra Kanters
		RM Peter Kaul
		RM Inga Menzel
		RM Beate Schirrmeister-Heinen
		RM Andreas Schuflitz
		RM René Steiner
		RM Silvia Stolzenberger
		RM Jürgen Vieten
		RM Ramona Willms-Recker
		RM Niklas Klasen (DIE LINKE)
04.	Haupt- und Finanzausschuss	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Frak-
	·	tion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender
		alphabetischer Reihenfolge:
		RM Andreas Grunert
		RM Christel Honold-Ziegahn
		RM Petra Kanters
		RM Peter Kaul
		RM Britta Kox
		RM Inga Menzel
		RM Johannes Menzel
		RM René Steiner
		RM Jürgen Vieten
		RM Ramona Willms-Recker
05.	Ausschuss für Schule, Kultur und	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Frak-
	Sport	tion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender
		alphabetischer Reihenfolge:
		RM Hans Josef Dederichs
		RM Andreas Grunert
		RM Petra Kanters
		RM Peter Kaul
		RM Britta Kox
		RM Johannes Menzel
		RM Beate Schirrmeister-Heinen
		RM Andreas Schuflitz
		RM René Steiner
		RM Silvia Stolzenberger
		RM Jürgen Vieten
		RM Niklas Klasen (DIE LINKE)
06.	Partnerschaftskomitee	
06.	Partnerschartskonnitee	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Frak-
		tion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender
		alphabetischer Reihenfolge: RM Hans Josef Dederichs
		RM Christel Honold-Ziegahn
		RM Petra Kanters
		RM Peter Kaul
1		L DIVI INGO MONZOI
		RM Inga Menzel
		RM Beate Schirrmeister-Heinen RM Andreas Schuflitz

		DM Daná Stainar
		RM René Steiner
		RM Silvia Stolzenberger
		RM Jürgen Vieten
		RM Ramona Willms-Recker
		RM Niklas Klasen (DIE LINKE)
07.	Personalausschuss	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Frak-
		tion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender
		alphabetischer Reihenfolge:
		RM Hans Josef Dederichs
		RM Andreas Grunert
		RM Petra Kanters
		RM Peter Kaul
		RM Britta Kox
		RM Inga Menzel
		RM Johannes Menzel
		RM Beate Schirrmeister-Heinen
		RM Andreas Schuflitz
		RM René Steiner
		RM Ramona Willms-Recker
		RM Niklas Klasen (DIE LINKE)
08.	Rechnungsprüfungsausschuss	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder sowie
	The community of the control of the	SkB der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig
		in folgender alphabetischer Reihenfolge:
		RM Hans Josef Dederichs
		RM Andreas Grunert
		RM Christel Honold-Ziegahn
		RM Petra Kanters
		RM Peter Kaul
		RM Britta Kox
		RM Inga Menzel
		RM Johannes Menzel
		RM Beate Schirrmeister-Heinen
		RM Andreas Schuflitz
		RM Jürgen Vieten
		RM Ramona Willms-Recker
		RM Niklas Klasen (DIE LINKE)
09.	Ausschuss für Generationen und	Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Frak-
	Soziales	tion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender
		alphabetischer Reihenfolge:
		RM Hans Josef Dederichs
		RM Christel Honold-Ziegahn
		RM Petra Kanters
		RM Peter Kaul
		RM Britta Kox
		RM Inga Menzel
		RM Johannes Menzel
		RM Andreas Schuflitz
		RM René Steiner
		RM Silvia Stolzenberger
		RM Jürgen Vieten
		RM Niklas Klasen (DIE LINKE)
10.	Wahlprüfungsausschuss	Eine Änderung der Verhinderungsvertretung für die
10.	Transplatanguauschass	Wahlperiode 2020 bis 2025 entfällt.
		wampenoue 2020 bis 2025 entratt.

11.	Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte	SkB Kristian Kuylaars wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, Ratsmitglied Peter Kaul (vorher SkB), bestellt.  Die Verhinderungsvertretung der Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: RM Peter Kaul RM Andreas Schuflitz RM Beate Schirrmeister-Heinen RM Johannes Menzel RM Hans Josef Dederichs RM Ramona Willms-Recker
12.	Bezirksausschuss Gerderath	Die Verhinderungsvertretung des Ausschussmitgliedes, Ratsmitglied Andreas Grunert, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: RM René Steiner RM Hans Josef Dederichs RM Beate Schirrmeister-Heinen RM Andreas Schuflitz RM Silvia Stolzenberger RM Peter Kaul
13.	Bezirksausschuss Golkrath	SkB Dignanllely Meurer wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, SkB Jens Raterink, bestellt.  Die Verhinderungsvertretung des Ausschussmitgliedes, Johannes Menzel, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: RM Andreas Grunert RM Britta Kox RM Christel Honold-Ziegahn RM Peter Kaul RM René Steiner RM Andreas Schuflitz
14.	Bezirksausschuss Granterath/ Hetzerath	Ratsmitglied Peter Kaul wird an die Stelle des bisherigen Ausschussmitgliedes, Ratsmitglied Dignanlley Meurer, bestellt.  Die Verhinderungsvertretung bleibt unberührt.
15.	Kindergartenrat Am Hagelkreuz	Für das Mitglied 03, Ratsmitglied Inga Menzel, wird Ratsmitglied Peter Kaul als persönliche Vertretung bestellt.
16.	Kindergartenrat Westpromenade	Für das Mitglied 03, Ratsmitglied Silvia Stolzenberger, wird Ratsmitglied Peter Kaul als persönliche Vertretung bestellt.
17.	Kindergartenrat Schulring	Für das Mitglied 03, Ratsmitglied Johannes Menzel, wird Ratsmitglied Inga Menzel als persönliche Vertretung be- stellt.
18.	Kreissparkasse Heinsberg (Sparkassenzweckverband / Zweckverbandsversammlung)	Für das Mitglied 04, Ratsmitglied Christel Honold- Ziegahn, wird Ratsmitglied Beate Schirrmeister-Heinen als persönliche Stellvertretung bestellt."

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?							
Ja		Nein					
Keine Relevanz.							
Finanzielle Auswirkungen: Keine.							





Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 20/651/2024 öffentlich

Status:

AZ:

Datum: 12.03.2024

Verfasser: Amt 20 André Keutmann Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf-

ten/Kämmerei

### Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### Tatbestand:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Die Gründe, die zur "Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG" führen, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 07.05.2024 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- ,1. Dem Beitritt der NEW Re GmbH in die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG und der Übernahme von 50 % der Kommanditanteile an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG, die die BMR Umwelt GmbH, die Björn Schlun Holding GmbH sowie Herr Dirk Schlun halten, zu einem Nennbetrag von 500 EUR wird zugestimmt.
- 2. Die Vertreter der Stadt Erkelenz in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Beitritt zuzustimmen."

Klima-Check: Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?	
Ja □ Nein ⊠	
Der Beschlussentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder Klimafolgenanpassungen.	
Finanzielle Auswirkungen: Keine.	
Anlage: Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg	

#### Anhang Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg

#### Sitzung: öffentlich

## Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:	
23.04.2024	Kreisausschuss
07.05.2024	Kreistag

#### Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):

Teilplan: 1502 - Anteile an Unternehmen

Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
	zz. nicht		zz. nicht	zz. nicht
Erträge	bezifferbar	zz. nicht bezifferbar	bezifferbar	bezifferbar
Aufwendungen				
Saldo	0€	0€	0€	0€

Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0€	0€	0€	0€

|--|

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg rd. 4,50 %

Stadt Geilenkirchen rd. 0,83 %

Stadt Übach-Palenberg rd. 0,76 %

Stadt Hückelhoven rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant rd. 0,27 %

Gemeinde Waldfeucht rd. 0,27 % Stadt Wegberg rd. 0,09 %

Gemeinde Niederkrüchten rd. 0,02 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

#### Begründung:

Es handelt sich um ein Windprojekt im Birgeler Wald in Wassenberg. Die aktuelle Parkkonfiguration sieht vier Windenergieanlagen (WEA) des weltweit tätigen Herstellers General Electric, Typ GE 5.3-158, vor. Der Vorhabenträgerin, die BMR-Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG, wurde mit Datum vom 25.01.2023 die Genehmigung erteilt, die WEA zu errichten. Hinsichtlich des Anlagentyps ist derzeit angedacht, die Parkkonfiguration auf eine GE 5.5-158 anzupassen. Diese Anpassung führt nochmals zu wirtschaftlichen Vorteilen und müsste lediglich durch eine sog. Änderungsanzeige der Genehmigungsbehörde kommuniziert werden. Die voraussichtliche Inbetriebnahme ist Ende des Jahres 2025 vorgesehen.

Dieses Windprojekt ist Teil einer Kooperation zwischen dem Projektentwickler BMR-Gruppe und der NEW Re GmbH.

Die BMR-Gruppe ist ein in Geilenkirchen ansässiger Projektentwickler, mit dem die NEW Re GmbH eine langjährige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung pflegt. Bestandteil der Kooperation ist die grundsätzliche monetäre Risikoteilung bei der Projektentwicklung. Darüber hinaus deckt die BMR-Gruppe den Großteil der Entwicklungsleistungen in diesem Projekt ab. In diesem Zusammenhang hat die NEW Re GmbH die Option auf eine Übernahme von 50% des Projektes. Die Bewertung erfolgt zu Selbstkosten, so dass keine Marge eines Projektentwicklers anfällt.

#### **Genese des Projektes**

2015	erste Planung und Antragstellung		
2016	FNP-Änderung der Stadt Wassenberg		
2017	Genehmigungsbehörde fordert Brandschneisen und Löschteiche für die Waldstandorte (zuständige Brandschutzdienststelle hält Forderung für unbegründet)		
2018	Tausch des Anlagentyps		
30.10.2019	dem BImSchG-Antrag wurde die Vollständigkeit bescheinigt, damit Beginn des offiziellen Verfahrens nach BImSchG		
2019/2020	wegen mehrfacher Verfahrensfehler wurde die Offenlage verspätet ab dem 15.01.2020 durchgeführt		
Mai 2020	geplanter Erörterungstermin, wegen aufwendiger Erstellung einer Synopse der Einwendungen wurde der Erörterungstermin mehrfach verschoben		
Januar 2021	Onlinekonsultation wurde coronabedingt als Ersatz eines Erörterungstermins durchgeführt		

September 2021	Erhalt des Ablehnungsbescheides Die Projektpartner BMR und NEW Re GmbH sprechen sich für eine Verpflichtungsklage gegen den Kreis Heinsberg auf Genehmigung aus und reichen am 27.09.2021 Klage vor dem OVG Münster ein
März 2022	Osterpaket der Bundesregierung: "Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit." Windkraftanlagen im Wald und in Landschaftsschutz-gebieten werden ausdrücklich zugelassen
September 2022	Einigung mit der Genehmigungsbehörde (Kreis Heinsberg). BMR/NEW Re GmbH ergänzen ihren Genehmigungsantrag im Lauf des Monats Oktober, indem zusätzliche forstliche Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung der Biotopvernetzungsfunktion vorgesehen werden
25.01.2023	Erteilung der BImSchG-Genehmigung durch den Kreis Heinsberg
06.02.2023	Erledigung des Klageverfahrens vor dem OVG Münster
14.04.2023	Bekanntmachung und Offenlegung der erteilten Genehmigung
12.06.2023	Einreichung einer Klage durch den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
24.10.2023	Vor-Ort-Begehung in Wassenberg und Wegberg der Immissionspunkte sowie der WEA-Standorte, TN: Richter (OVG Münster), Kläger (NaBu), Beklagte (Kreis Heinsberg als Genehmigungsbehörde), BMR als Vorhabenträgerin und NEW Re GmbH als Kooperationspartnerin
22.12.2023	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem OVG in Münster zwischen dem NABU, dem Kreis Heinsberg und BMR

Die NEW Re GmbH wird 50 % der Kommanditanteile an der BMR-Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG von den bisherigen Gesellschaftern übernehmen, die NEW Windenergie Verwaltung als weitere Komplementärin platzieren und die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG mit Eigenkapital in Höhe von rd. 3 Mio. € ausstatten. Geplant ist, dass jeder Kommanditist 50 % seines Kommanditanteils an die NEW Re GmbH überträgt. Die Ausstattung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024.

Mittel- bis langfristig wird von der NEW durch die Beteiligung mit Gewinnen bei der NEW Re gerechnet. Diese können über die Beteiligungskette der Kreiswerke Heinsberg GmbH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte lässt sich derzeit nicht beziffern.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO bedarf es hinsichtlich des Beitritts der NEW Re GmbH in die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

#### Beschlussvorschlag:

 Dem Beitritt der NEW Re GmbH in die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG und der Übernahme von 50 % der Kommanditanteile an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG, die die BMR Umwelt GmbH, die Björn Schlun Holding GmbH sowie Herr Dirk Schlun halten, zu einem Nennbetrag von 500 € wird zugestimmt.

2.	Die Vertreter des Kreises in den Gremien de werden ermächtigt, dem Beitritt zuzustimmen.	r Kreiswerke	GmbH	und des	NEW-Konzerns





Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: A 20/652/2024
Status: öffentlich

.atus. Offeritiid

AZ:

Datum: 12.03.2024

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- Verfasser: Amt 20 André Keutmann

ten/Kämmerei

# Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH

hier: Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Die Gründe, die zum "Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH" führen, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 07.05.2024 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- Dem Verkauf der Anteile an der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit der Aufgabe der Beteiligung an der Hub2Go GmbH wird zugestimmt.
- 2. Die Vertreter der Stadt Erkelenz in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Verkauf zuzustimmen."

Klima-Check: Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?				
Ja □ Nein ⊠				
Der Beschlussentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder Klimafolgenanpassungen.				
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine.				
Anlage:				

Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg

#### Anhang Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg

#### Sitzung: öffentlich

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH

hier: Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH

Beratungsfolge:	
23.04.2024	Kreisausschuss
07.05.2024	Kreistag

#### Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <u>keine</u> Teilplan: 1502 - Anteile an Unternehmen Umlageart: Allgemeine Kreisumlage Teilergebnisplan 2024 2025 2026 2027 Erträge Aufwendungen Saldo 0€ 0€ 0€ 0€ Teilfinanzplan B (inv.) 2024 2025 2026 2027

1					
	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
	Saldo	0€	0€	0€	0€

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg rd. 4,50 %

Stadt Geilenkirchen rd. 0,83 %

Stadt Übach-Palenberg rd. 0,76 %

Stadt Hückelhoven rd. 0,69 % Stadt Wassenberg rd. 0,45 % Stadt Heinsberg rd. 0,38 % Stadt Erkelenz rd. 0,37 % Gemeinde Gangelt rd. 0,32 % Gemeinde Selfkant rd. 0,27 %

Gemeinde Waldfeucht rd. 0,27 % Stadt Wegberg rd. 0,09 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Aufgabe einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

#### Begründung:

Die NEW AG hat sich über ihre Tochter NEW Smart City GmbH in 2018 (damals noch NEW Metering GmbH) an der Hub2Go GmbH (damals Urbility.one GmbH, dann Smart Mobility Plattform GmbH) beteiligt. Die NEW Smart City GmbH hält seitdem 49,9% (196.000 €) am Stammkapital der Gesellschaft, welches insgesamt 400.000 € beträgt. Mehrheitsgesellschafter der Hub2Go GmbH ist die Aequitas AG mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 204.000 €.

Primäre Zielsetzung war die Bereitstellung einer Mobilitätsplattform für die damals gemeinsame Beteiligung der Aequitas AG und der NEW Smart City GmbH an der eShare.one GmbH. Die eShare.one GmbH startete damals mit der Plattform Flinkster und sollte später auf die Plattform der Hub2Go GmbH umgestellt werden. Dazu ist es aufgrund der geschäftlichen Schwierigkeiten und der darauffolgenden Insolvenz der eShare.one GmbH nie gekommen.

Stattdessen nahm die Hub2Go GmbH eigene vertriebliche Aktivitäten zur Vermarktung ihrer Mobilitätsplattform auf, die aber nur begrenzt zu Erfolgen führte. Erschwert wurde der Vertriebserfolg durch äußere Umstände wie die Corona-Pandemie und der folgenden Energiemarktkrise.

Die NEW AG blieb Hauptnutzer der Plattform der Hub2Go GmbH. Im Zeitverlauf wurde die Gesellschaft durch Gesellschafterdarlehen der Aequitas AG und der NEW Smart City GmbH von jeweils 450.000 € (Stand 31.12.2023) und später auch durch Stundung von Forderungen aus Lieferung und Leistung durch die Aequitas AG finanziert (Stand 31.12.2023 ca. 900.000 €). Das Vermögen der Gesellschaft umfasst per 31.12.2023 neben dem Buchwert der Plattform (ca. 190.000 €) noch einen Kassenbestand von ca. 50.000 € und deckt also nicht die Forderungen der Aequitas AG. In der Bilanz der NEW Smart City GmbH zum 31.12.2023 sind sowohl der Beteiligungsbuchwert als auch das Gesellschafterdarlehen zu 100 % wertberichtigt. Durch die Aufgabe der Beteiligung entsteht der Gesellschaft also kein weiterer Verlust.

#### Weiteres Vorgehen

Die Gesellschafter haben gemeinsam die Entscheidung getroffen, ihre Zusammenarbeit in der Hub2Go GmbH als Gesellschafter zu beenden. Um eine Insolvenz der Hub2Go GmbH zu vermeiden und um die gesellschaftsrechtliche Trennung zu vollziehen, möchten die Gesellschafter von einer gemeinsam betriebenen Auflösung der Gesellschaft absehen. Daher hat die Aequitas GmbH der NEW Smart City GmbH ein Kaufangebot für die Gesellschaftsanteile der NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH in Höhe von 1 € unterbreitet. Bedingung ist ein gleichzeitiger Forderungsverzicht der NEW Smart City GmbH auf ihr gegebenes Gesellschafterdarlehen in Höhe von 450.000 €. Die Alternative zur Annahme des Kaufangebots wäre eine Insolvenz der Hub2Go GmbH beziehungsweise eine Liquidation, bei der aufgrund der Verschuldung der Hub2Go GmbH, die Gesellschaftsanteile der NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH sowie das Gesellschafterdarlehen ebenfalls wertlos wären. Möglicherweise könnten hier noch weitere Forderungen auf die NEW Smart City GmbH aus der Insolvenz beziehungsweise Auflösung hinzukommen.

Um der Aequitas AG möglichst schnell Planungssicherheit zu geben, ist beabsichtigt, den Anteils- und Abtretungsvertrag zeitnah unter der Bedingung der Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsicht zu schließen. Mit dem Verkaufsbeschluss erklärt sich die NEW Smart City GmbH bereit, die Aequitas AG so zu stellen, als sei sie Alleingesellschafterin der Hub2Go GmbH, so dass diese alleine über alle Belange der Gesellschaft entscheiden kann. Das Ergebnis des Jahres 2024 soll der Aequitas AG allein zustehen.

Die Aufgabe einer Beteiligung ist durch den Kreistag zu beschließen und gemäß § 115 Abs. 1 c) GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf über die Bezirksregierung Köln anzuzeigen.

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Verkauf der Anteile an der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit der Aufgabe der Beteiligung an der Hub2Go GmbH wird zugestimmt.
- 2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Verkauf zuzustimmen.





Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 20/653/2024 Status:

öffentlich

AZ:

Datum: 04.04.2024

Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert

Schmitz

### Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW

Beratungsfolge:

Federführend:

ten/Kämmerei

Datum Gremium

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf-

Rat der Stadt Erkelenz 24.04.2024

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	A 20/654/2024
<u> </u>	Status:	öffentlich

AZ:

offentlich

Federführend: Datum: 25.03.2024

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei

Verfasser:

Amt 20 André Keutmann

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2024 - 22.03.2024

Beratungsfolge	j:
----------------	----

Datum Gremium

Haupt- und Finanzausschuss 18.04.2024

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

#### Kenntnisnahme:

"Von den in der Zeit vom 03.02.2024 - 22.03.2024 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW/ § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen."

#### Klima-Check: Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei? Ja Nein Eine unmittelbare Auswirkung auf den Klimaschutz oder die Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschluss nicht.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

#### Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2024 bis 22.03.2024

#### Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 24.04.2024

#### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2024 - 22.03.2024

#### Jahresabschlussbuchungen 2023

Lfd.	Produktsach- bzw.	Bezeichnung	Ansatz	Mehr	Tag der
Nr.	Investitionskonto		Euro	Euro	Zustimmung
1	Zuführung von Instand	dhaltungsrückstellungen	0,00		
	010600.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen – te	Zentrale Diens-	35.100,00	29.02.2024
	030101.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen –	Grundschulen	40.100,00	29.02.2024
	030102.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen –	- Hauptschule	35.700,00	29.02.2024
	030103.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen –	Europaschule	2.100,00	29.02.2024
	030104.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen –	Gymnasien	178.900,00	29.02.2024
	040100.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen – rung und kulturelle Veranstaltungen	Kulturförde-	94.600,00	29.02.2024
	040600.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen –	Stadtbücherei	40.000,00	29.02.2024
	060208.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen – - Erkelenz	KG Buscherhof	50.000,00	29.02.2024
	060209.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen –	KG Lövenich	50.000,00	29.02.2024
	060215.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen – nade - Erkelenz	KG Südprome-	30.000,00	29.02.2024
	130500.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen –	Friedhöfe	35.000,00	29.02.2024
	150202.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen – bäude	Mehrzweckge-	95.000,00	29.02.2024

Gesamtbedarf: 686.500,00

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 sind Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen zu bilden.

<u>Deckung:</u>	Minderaufwendungen beim Produktsachkonto:	
	010800.505100 – Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	686.500,00

Erkelenz, den 25.03.2024